

# Repetitorium aus Zivilrecht

Allgemeiner Teil

Vorgetragen von Univ.-Ass. Mag. Matthäus Uitz, LL.B. (WU)

[matthaeus.uitz@univie.ac.at](mailto:matthaeus.uitz@univie.ac.at)

Institut für Zivilrecht

Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

## Grundsätzliches zum Repetitorium aus Zivilrecht

- Ziel: Vorbereitung auf die MP Zivilrecht / Füm II („Crash-Kurs“)
  - Fragen werden selbstverständlich gerne sofort beantwortet.
    - Zwei Ausnahmen:
      - Frage passt nicht zum aktuellen Thema: in der Pause / am Ende besprechen
      - Frage ist sehr kompliziert: Antwort am Anfang der nächsten Einheit.
  - Tonaufnahmen
    - Gesprochenes Wort ist urheberrechtlich geschützt!
    - Bitte jeden Vortragenden um Erlaubnis fragen.
    - Jedenfalls keine Veröffentlichung in sozialen Netzwerken etc.
-

# Allgemeiner Teil des Zivilrechts

- |   |   |                                |
|---|---|--------------------------------|
| I. Grundlagen   | } | 1. Einheit (I-III)             |
| II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung                                   |   |                                |
| III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte<br>(inklusive Erwachsenenschutzrecht) |   |                                |
| IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen                                      | } | 2. Einheit (IV-VII)            |
| V. Privatrechtlich relevantes Verhalten                                     |   |                                |
| VI. Vertrag und Rechtsgeschäft  |   |                                |
| VII. Vertragsschluss  |   |                                |
| VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen  | } | 3. Einheit (VIII)              |
| IX. Möglichkeit und Erlaubtheit   |   |                                |
| X. Form der Rechtsgeschäfte   | } | Einheiten von Herrn Mag. Franz |
| XI. Stellvertretung   |   |                                |
| XII. Rücktrittsrechte im Verbrauchergeschäft                                |   |                                |
-

# I. Grundlagen

- Öffentliches Recht – Privatrecht
    - Bedeutung der Unterscheidung
      - Zuständigkeit (Verwaltungsbehörde, Gericht)
      - Gesetzgebungskompetenz (Verfassungsrecht)
      - AHG (vgl § 1 AHG: „in Vollziehung der Gesetze“), OrgHG
      - Kollisionsrechtliche Anknüpfung (IPR)
    - Abgrenzung:
      - Interessentheorie
      - Subjektionstheorie
      - Subjektstheorie
-

## Beispiel aus der Praxis (OGH 1 Ob 116/16i)

- Die Frau des Klägers war an der Creutzfeld-Jakob-Krankheit gestorben, was nach dem Epidemiegesetz zwingend eine gerichtsmedizinische **Obduktion ihres Gehirns** erfordert. Das entnommene Gehirn wird schließlich einer **Universität für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung** gestellt.
- Kläger begehrt bei den Zivilgerichten die Herausgabe des Gehirns, um es bestatten zu lassen.
  - **Frage: Welche Rechtsgrundlage würde Ihnen spontan einfallen?**
- Die große Frage ist: Welche Rechtsmaterie regelt den Umgang mit Leichnamen?
- OGH: Das ist eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit, für die der Zivilrechtsweg nicht beschritten werden kann!
- Ergebnis: Die Klage wurde zurückgewiesen, weil der Rechtsweg nicht zulässig ist.
  
- Das Beispiel zeigt die schwierige, aber wichtige Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht.

# I. Grundlagen

- Objektives Recht = *„die für eine Rechtsgemeinschaft verbindliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, die unter der Anforderung der Gerechtigkeit steht und allenfalls mit Zwang durchgesetzt wird.“*
  - Bürgerliches Recht vs. Sonderprivatrecht
    - Methodische Bedeutung: Lex generalis vs. lex specialis
  - Quellen des objektiven Rechts:
    - Gesetzesrecht
    - Gewohnheitsrecht?
    - Richterrecht?
-

# I. Grundlagen

- Gewohnheitsrecht: *„langdauernde, allgemeine, gleichmäßige Übungen von der Überzeugung getragen, dass es sich bei diesen um Recht handelt“*
  
  - hL: Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle im Zivilrecht grds anerkannt
    - § 10 ABGB: *„Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.“*
    - Regelt nach hL NICHT Gewohnheitsrecht, sondern die Verkehrssitten.
  
  - Beispiele für Gewohnheitsrecht sind selten:
    - Übernehmer muss nach Hofübergabe „wohl bestehen“ können.
    - Sammeln von Pilzen und Früchten im Wald (nun aber Limit im ForstG).
    - *P. Bydlinski*: FIS-Regeln? hL und Rsp lehnen ab
-

# I. Grundlagen

- Richterrecht
    - keine Präjudizienbindung (§ 12 ABGB)
      - Rechtsanwendung, aber keine Rechtsetzung!
      - hA: Rechtserkenntnisquelle
  
    - Besonderheiten:
      - subsidiäre Rechtsquelle (*F. Bydlinski*)
        - Bei einem *non liquet* ist es besser, die stRsp fortzusetzen.
      - § 8 OGHG: Entscheidung des verstärkten Senats
      - Entscheidungen des EuGH in Vorabentscheidungsverfahren
-

# Allgemeiner Teil des Zivilrechts

- I. Grundlagen
  - II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung**
  - III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte
  - IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen
  - V. Privatrechtlich relevantes Verhalten
  - VI. Vertrag und Rechtsgeschäft
  - VII. Vertragsschluss
  - VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen
  - IX. Möglichkeit und Erlaubtheit
  - X. Form der Rechtsgeschäfte
  - XI. Stellvertretung
  - XII. Rücktrittsrechte im Verbrauchergeschäft
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Rechtssatz = Tatbestand + Rechtsfolge
  - Subsumtion = Prüfung, ob der Lebenssachverhalt den gesetzlichen TB erfüllt. Wenn ja: Rechtsfolgen des Rechtssatzes werde ausgelöst.
  - Fiktion: Ein bestimmter TB wird gesetzlich (teilweise) einem anderen TB gleichgehalten, um die gleichen Rechtsfolgen auszulösen.
    - Bsp I: § 22 ABGB: TB „Ungeborenein“ = (teilweise) „Geborenein“.
    - Bsp II: fingierte Willenserklärungen
    - ≠ doktrinelles Fiktion durch den Rechtsanwender (method. unzulässig)
    - Doktrinelles Fiktion nicht mit Analogie verwechseln!
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Selbstständige und unselbstständige Rechtssätze
    - Unterschied: Unselbstständige Rechtssätze enthalten keine eigene Sollensanordnung!
    - Unselbstständige Rechtssätze daher nur mittelbar – in Verbindung mit vollständigen Rechtssätzen – von normativer Bedeutung
    - Legaldefinitionen (zB Sache: § 285 ABGB / Schade: § 1293 ABGB)
    - Fiktionen
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Normenkonkurrenz
    - Ausgangslage: mehrere Normen sind auf einen Sachverhalt anwendbar.
    - Frage: Sind angeordneten Rechtsfolgen miteinander vereinbar?
      - Ja: Anspruchshäufung (Kumulation) oder Anspruchskonkurrenz.
      - Nein → Konsumtion
        - Welche Norm geht vor?
          - lex specialis derogat legi generali
          - lex posterior derogat legi priori
          - Mischform: lex posterior generalis derogat legi priori speciali?
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Fallbeispiel:
- Der Unternehmer U schuldet dem Unternehmer X seit längerer Zeit € 1000 aus einem Kaufvertrag.
  - Nach welcher Norm bemessen sich die Verzugszinsen?  
§ 1000 ABGB oder § 456 UGB?
  - Welche Norm genießt hier Vorrang?
  - Angenommen, § 1000 ABGB wird novelliert -> 2 %. Was gilt dann?

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Oftmals Reichweite des Gesetzes unklar.
  - Auslegung (Interpretation)
    - § 6. „*Einem Gesetz darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher*
      - *aus der eigentümliche **Bedeutung der Worte*** (= **Wortinterpretation**)
      - *in ihrem **Zusammenhang** und* (= **system. Interpretation**)
      - *aus der **klaren Absicht des Gesetzgebers** hervorleuchtet.“* (= **histor. & teleolog. Interpretation**)
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Wortinterpretation
    - **Ausgangspunkt** jeder Auslegung.
    - Äußerst möglicher Wortsinn bildet **Grenze der Interpretation**.
      - Darüber hinaus höchstens eine Analogie möglich.
    - **Legaldefinitionen** helfen: Sache (§ 285), Besitz (§ 309)
    - **Begriffskern** (jedenfalls erfasst [außer bei teleologischer Reduktion])
    - **Begriffshof** (möglicherweise erfasst) -> weitere Auslegungsmethoden
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Beispiel: Haftung für Bauwerke (§ 1319 ABGB)
  - „Wird durch Einsturz oder Ablösung von **Teilen eines Gebäudes** oder **eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes** jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, [...]“
  - Dreistöckiges Haus? Baugerüst? Litfaßsäule? Grabstein? Bäume?

RIS-Justiz RS0029970:

*„Ein "Werk" ist nicht nur ein Gebäude, sondern **jeder künstliche Aufbau**, wie ein Gerüst, ein Dachgarten, eine Tribüne, ein Landungssteg, eine Baugrube, eine elektrische Leitung. Teil eines Werkes ist, was mit diesem in organischer oder mechanischer fester Verbindung steht.“*

= alles außer Bäume. Weder Begriffskern noch Begriffshof -> Analogie möglich.

---

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Systematische Interpretation
    - Auslegung anhand der gesamten Rechtsordnung.
    - Leitmotiv: „Einheit der Rechtsordnung“
      - Begriffsverständnis soll sich möglichst widerspruchslös in das Gesamtsystem einfügen.
      - Auslegungsvariante darf der gegenständlichen Norm und anderen Normen grundsätzlich nicht den jeweiligen Anwendungsbereich nehmen.
  
  - Spezielle Ausprägungen:
    - Verfassungskonforme Interpretation
    - Unionsrechtskonforme Interpretation
    - Rechtsvergleichende Interpretation?
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Beispiele für den systematischen Zusammenhang:
    - § 878: was ist „geradezu unmöglich“?
    - Fällt darunter auch der Verkauf einer fremden Sache?
    - → Beachte § 923 und § 367
  
    - § 878 Abs 1 iVm § 923 und § 367: Verkauf einer fremden Sache ist **nicht** geradezu unmöglich, sondern wirksam!
  
    - Mietrecht ist kein dingliches Recht → Erster Teil – Zweite Abteilung:  
„von den persönlichen Sachenrechte“ (§§ 859 – 1341)
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Historische Interpretation
    - Subjektive Ansicht des historischen Gesetzgebers wird ermittelt.
    - Gesetzesmaterialien als Hilfsmittel.
      - Erläuterungen zu **Regierungsvorlagen**
      - Ausschuss- und Kommissionsberichte
      - Stenographische Protokolle zum Nationalrat
      - Aktuelle Materialien abrufbar unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/>
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Beispiel für den historischen Willen des Gesetzgebers:
    - § 932 Abs 4: „Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich [...], so hat der Übernehmer das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn [...] diese Abhilfen für den Übernehmer mit **erheblichen Unannehmlichkeiten** verbunden wären [...]
    - Was sind erhebliche Unannehmlichkeiten?
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Die Materialien geben Auskunft:

der Austausch nur inn mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden ware. Letztlich kann er Preisminderung oder Wandlung fordern, wenn ihm die primären Behelfe aus triftigen, in der Person des Übergebers liegenden Gründen nicht zugemutet werden können.

**Erhebliche Unannehmlichkeiten** für den Übernehmer können etwa darin bestehen, dass der Verkäufer der Sache im schwer erreichbaren Ausland sitzt und daher nach der Lage der Dinge ein Geldausgleich leichter abzuwickeln ist als eine Reparatur oder ein Austausch. Auch ist hier an diejenigen Fälle zu denken, in denen die Übersendung oder Beförderung der Sache dem Übernehmer Probleme bereitet, etwa weil sie sperrig, gewichtig oder durch Einbau unbeweglich geworden ist (vgl. § 8 Abs. 1 Z 2 KSchG). Erhebliche Unannehmlichkeiten können weiters die mit der Verbesserung oder dem Austausch verbundenen Belastungen darstellen, etwa umfangreiche Stemm- und Maurerarbeiten samt den damit einhergehenden Schmutz- und Lärmbelästigungen.

Es kann ferner Fälle geben, in denen es dem Übernehmer nicht zu verdenken ist, dass er sich nicht mehr auf eine Verbesserung der Sache durch den Veräußerer oder Werkunternehmer einlassen will. Zwar wird dafür im Allgemeinen der Verlust des Vertrauens in die Kompetenz des Übergebers auf Grund der

---

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Teleologische Interpretation
    - Telos = Zweck
    - aktueller **Sinngehalt** wird ermittelt („ratio legis“)
    - Maßstab ist **gesamte Rechtsordnung** + deren grundlegende **Prinzipien**
    - dadurch kann Vorstellung des historischen Gesetzgebers überholt sein
  - Ökonomische Analyse des Rechts
    - zB zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Verhaltenspflichten
    - Nicht immer zielführend:
      - Individuelle Gerechtigkeit oft wichtiger als wirtschaftliche Effizienz.
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Beispiel für eine teleologische Interpretation:
  - Bürgschaftserklärung muss schriftlich sein § 1346 Abs 2 ABGB.
  - Entspricht eigenhändig unterschriebene Bürgschaft per Telefax § 1346 Abs 2 ABGB? laut OGH ja (9 Ob 41/12p)
    - Grund: Zweck der Norm ist Übereilungsschutz
    - Dieser ist gleichermaßen gewahrt, wenn die Bürgschaft per Telefax oder zB mit der Post versendet wird.
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Zusammenwirken und Rangordnung der Interpretationsmethoden
    - Sehr strittig.
      - *K/W, Schauer*: Tel. Interpretation hat eine ganz besondere Bedeutung!
      - aA: Wortsinn + histor. Interpretation klar -> tel. Interpretation ändert nichts
      - **Wertende Entscheidung** nach der Anwendung aller Methoden
      - Abwägung der Argumente (pro und contra).
      - Im Zweifel: Einfachere Methode sollte Vorrang genießen.
      - **Grenze**: jedenfalls beim äußerst möglichen Wortsinn .
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Authentische Interpretation (§ 8).
    - Eigene Auslegungsmethode? NEIN.
    - Gesetzgeber legt durch normativen Akt selbst fest, wie Bestimmung zu verstehen ist.
    - Grds rückwirkende Anwendung (vgl Satz 2).
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Ergänzende Rechtsfortbildung.
    - **Analogie § 7**
    - Grenze der Auslegung: äußerst möglicher Wortsinn
    - -> SV geht darüber hinaus: Lücke.
    - **Planmäßige** Lücke (Regelfall): argumentum e contrario
    - **Planwidrige** Lücke (Ausnahme): Analogie
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Analogie
    - Instrumente der Lückenfüllung (vgl Wortlaut § 7)
      - Einzel- oder Gesetzesanalogie
        - Größenschluss in zwei Varianten:
          - A maiore ad minus
          - A minori ad maius
      - Gesamt- oder Rechtsanalogie
      - Natürliche Rechtsgrundsätze
-

## Beispiel zur Analogie aus der Praxis (OGH 2 Ob 84/01v)

- „Als besonders **befremdlich** mag es scheinen, wenn das Gesetz bei **Beschädigung einer Sache** unter bestimmten Voraussetzungen **Gefühlsschäden** ausdrücklich berücksichtigt (§ 1331 ABGB), bei **Tötung eines geliebten Menschen** hingegen **nicht**. Eine solche ausnahmslose Beschränkung kann nicht dem Plan des Gesetzgebers entsprechen. (...) So bestehen nach Meinung des erkennenden Senates keine Bedenken, hier eine **Gesetzeslücke** anzunehmen, welche im Wege der **Analogie** zu schließen ist. Diese hat sich an den im Gesetz vorgegebenen **Wertungen** zu orientieren; Aus § 1331 (Affektionsinteresse), § 1328 (geschlechtlicher Missbrauch), § 1329 ABGB (Freiheitsentziehung) und § 213a ASVG (Integritätsabgeltung) lässt sich der **Grundgedanke** ableiten, dass es für die Ersatzfähigkeit vergleichbarer ideeller Schäden - ohne Vorliegen einer Körperverletzung (§ 1325 ABGB) - eines **qualifizierten Verschuldens** bedarf (...)“
- **Frage: Welche Analogieformen wendet der OGH hier an?**
- **(Unterscheide: Ersatzfähigkeit und Verschuldensgrad).**

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Teleologische Reduktion
    - Gegenstück zur Analogie
    - Auch eine Form der ergänzenden Rechtsfortbildung.
  
    - Annahme: Wortlaut überschießend, regelt „zu viel“.
    - Auch hier planwidrige Unvollständigkeit: es fehlt Ausnahmegesetz!
-

## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

Beispiel:

- § 879 Abs 1: Gesetzes- und Sittenwidrigkeit führt zur stets zur Nichtigkeit?  
– Bsp: Kauf von Lebensmitteln am Sonntag.
-



## II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung

- Grenzen der Rechtsfortbildung
    - Grenze zwischen Rechtsdogmatik und Rechtspolitik
    - = de lege lata vs. de lege ferenda
    - Lex-lata-Grenze (bzw. Contra-legem-Grenze):
      - Wortlaut und klare Absicht des Gesetzgebers deuten in eine Richtung?
      - Sollensanordnung muss befolgt werden, kann nicht umgedeutet werden.
-

# Allgemeiner Teil des Zivilrechts

- I. Grundlagen
  - II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung
  - III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte**
  - IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen
  - V. Privatrechtlich relevantes Verhalten
  - VI. Vertrag und Rechtsgeschäft
  - VII. Vertragsschluss
  - VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen
  - IX. Möglichkeit und Erlaubtheit
  - X. Form der Rechtsgeschäfte
  - XI. Stellvertretung
  - XII. Rücktrittsrechte im Verbrauchergeschäft
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Rechtssubjekte:
    - werden definiert durch **Rechtsfähigkeit**:
      - Fähigkeit, **Träger von Rechten und Pflichten** zu sein
      - natürliche Personen (alle [!] Menschen, § 16)
      - juristische Personen (§ 26)
    - nicht verwechseln mit **Handlungsfähigkeit** (§ 24 Abs 1 ABGB)!
      - Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang **durch eigenes Handeln** zu **berechtigten** oder zu **verpflichten**.
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- **Rechtsobjekte**

- **Sache § 285:**

- „[...] von der **Person unterschieden** ist, und
- zum **Gebrauche der Menschen** dient [...]“
- Extrem weiter Sachbegriff: Es gibt auch unkörperliche Sachen.
- Energie, Rechte (Immaterialgüter und Forderungen)

- **Tiere § 285a:**

- „Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen“ (Anm: vgl § 1332a).
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Natürliche Personen
    - Beginn der Rechtsfähigkeit
      - mit vollendeter (!) Lebendgeburt.
      - im Zweifel wird die Lebendgeburt vermutet (§ 23).
    - Sonderstellung des „Nasciturus“ (§ 22) ab Zeitpunkt der Zeugung.
      - Satz 1: Schutz der Gesetze
      - Satz 2: Beschränkte und bedingte Rechtsfähigkeit
    - Bsp: Erbrecht, Schadenersatz für im Mutterleib erlittene Schäden
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Natürliche Personen
  - Ende der Rechtsfähigkeit
    - mit dem Tod.
      - keine konkrete Regelung.
      - juristischer Todesbegriff von Medizin beeinflusst.
      - „Hirntod“: vollständiger/irreversibler Funktionsausfall des Gesamthirns.
      - Was lebt weiter?
        - postmortale Persönlichkeitsrechte (zu diesen später).

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Natürliche Personen
    - Ende der Rechtsfähigkeit
      - Leichnam vorhanden: Tod wird von Arzt festgestellt und Totenschein wird ausgestellt.
      - Leichnam fehlt: Totenschein kann nicht ausgestellt werden.
        - Todeserklärungsgesetz (TEG):
          - Todesbeweis (§ 21 TEG)
          - Todeserklärung
            - allgemeine Verschollenheit (§§ 1 iVm 3 TEG)
            - Gefahrenverschollenheit (§§ 1 iVm 4-7 TEG)
          - Kommorientenpräsumption (§ 11 TEG)
-

# Geschäfts- und Handlungsfähigkeit nach dem 2. Erwachsenenschutzgesetz

- Trat mit 1.7.2018 in Kraft
  - Kleine Nachbesserungen durch die ErwSch-AnpassungsG
- Prüfungsrelevante Literatur zum 2. ErwSchG (K/W: Teil Familienrecht).
- Als Überblick zusätzlich zur Standardliteratur:
  - *Jahn*, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, JAP 2017/2018, 50
- Zur Vertiefung:
  - *Schauer*, Die vier Säulen des Erwachsenenschutzrechts, iFamZ 2017, 148

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Grundsatz: Prinzip der Selbstverantwortung
    - Wer die Bedeutung und Folgen seiner eigener Handlungen abschätzen und sich entsprechend verhalten kann, soll an diese gebunden sein.
    - Wer dazu jedoch nicht in der Lage ist, bedarf eines besonderen Schutzes.
  - Vgl § 21: *„Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Sie heißen **schutzberechtigte Personen.**“*
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Handlungsfähigkeit
    - Durch 2. Erwachsenenschutzgesetz erstmals gesetzlich definiert (§ 24 Abs 1):
      - „*Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang **durch eigenes Handeln** zu **berechtigten** und zu **verpflichten**.“*
      - Weiter Begriff: alle Rechtsfolgen aus eigenem Verhalten.
        - Deliktsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit als Unterfälle (hM)!
      - Voraussetzungen für Handlungsfähigkeit:
        - Entscheidungsfähigkeit
        - ev. weitere Erfordernisse (zB Alter: § 1 Abs 1 EheG)
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Entscheidungsfähigkeit:
  - Erstmals durch das 2. ErwSchG gesetzlich definiert (§ 24 Abs 2 ABGB):
    - „*Entscheidungsfähig ist, wer die **Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich **entsprechend verhalten** kann. Dies wird im Zweifel bei **Volljährigen vermutet.*****“
    - Entspricht im Wesentlichen jener Fähigkeit, die bisher „*Einsichts- und Urteilsfähigkeit*“ genannt wurde.
    - beinhaltet lt Mat 3 Aspekte:
      - Fähigkeit, Grund und Bedeutung der Rechtshandlung zu verstehen
      - Fähigkeit, seinen Willen nach dieser Einsicht zu bilden
      - Fähigkeit, sich dem Willen entsprechend zu verhalten

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Geschäftsfähigkeit
- Ebenfalls durch das 2. ErwSchG gesetzlich definiert (§ 865 Abs 1):
  - „*Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, sich durch **eigenes Handeln rechtsgeschäftlich** zu berechtigen und zu verpflichten.*“
  - Es handelt sich somit um Unterfall der Handlungsfähigkeit.
  - Für Vorliegen der Geschäftsfähigkeit braucht es:
    - Entscheidungsfähigkeit (vgl § 24 ABGB)
    - Erreichen einer bestimmten Altersstufe (je nach Rechtsgeschäft)

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Geschäftsfähigkeit
    - nach Alter:
      - volle,
      - beschränkte und
      - (nahezu) fehlende Geschäftsfähigkeit
        - Grds eine schematische Prüfung
        - Ergänzt durch eine Einzelfallprüfung der konkreten Fähigkeiten
    - nach geistiger Fähigkeit:
      - Verlust der Geschäftsfähigkeit (§ 865 Satz 1)
        - Einzelfallprüfung
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Geschäftsfähigkeit Minderjähriger
    - 0 – unter 7 Jahre: **Kinder**
    - ab 7 – unter 14 Jahre: **unmündige Minderjährige**
    - ab 14 – unter 18 Jahre: **mündige Minderjährige**
    - (über 18 Jahre: **Volljährige**)
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Kinder (0 – unter 7 Jahre)
    - sind vollkommen geschäftsunfähig.
    - Willenserklärung des Kindes selbst ist absolut nichtig.
    - Keine Genehmigung möglich! (§ 865 Abs 4).
    - **Ausnahmen:**
      - § 170 Abs 3: alterstypisches Geschäft, geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens
        - mit Erfüllung durch das Kind **rückwirkend** wirksam
      - Neu durch 2. ErwSchG: Annahme bloß zum Vorteil gemachter Versprechen (§ 865 Abs 2 ABGB). Vor allem sind Schenkungen erfasst.
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Unmündige Minderjährige (ab 7 – unter 14 Jahre)
    - sind beschränkt geschäftsfähig.
    - haben alle Fähigkeiten von Kindern und können überdies:
      - selbstständig Besitz erwerben (§ 310).
      - bestehende und fällige Verpflichtung erfüllen (§ 1421).
    - Andere Rechtsgeschäfte sind **schwebend unwirksam**
      - gültig, wenn gesetzlicher Vertreter / Pflegschaftsgericht zustimmt (§ 865 Abs 4 ABGB),
      - „anderer Teil“ kann angemessene Frist zur Erklärung setzen (§ 865 Abs 5)
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Mündige Minderjährige (ab 14 – unter 18 Jahre)
    - sind (erweitert) beschränkt geschäftsfähig.
    - können zusätzlich zu unmündigen Minderjährigen (§ 170 Abs 2):
      - über Einkommen aus eigenem Erwerb sowie
      - über ihnen zur freien Verfügung überlassene Sachen verfügen
        - **Einschränkungen:**
          - Überlassung „zur freien Verfügung“ wird eher restriktiv gesehen.
          - Befriedigung der Lebensbedürfnisse darf nicht gefährdet sein.
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Mündige Minderjährige (ab 14 – unter 18 Jahre)
    - Fähigkeit zum Abschluss von Dienstverträgen iSd § 1151 Abs 1 (§ 171)
      - Ausnahme: Lehr- und Ausbildungsverträge
      - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
    - vom Minderjährigen abgeschlossene Dienstverträge können vom gesetzlichen Vertreter aus wichtigem Grund aufgelöst werden (§ 171 Satz 2, beachte § 167 Abs 2 und § 160 Abs 3)
    - Außerdem testierfähig (mündlich vor Gericht oder Notar; § 569)
    - In familienrechtlichen Angelegenheiten verfahrensfähig (§ 104 AußStrG)
    - Vermutung der Einwilligungsfähigkeit in medizinische Behandlungen (§ 173)
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Beispiel:

Hansi und Poldi, zwei 16-jährige Lehrlinge (Nettoeinkommen monatlich jeweils € 1200), beschließen eines Abends, sich im Kino einen Film anzusehen. Da Poldi kein Geld mit hat, borgt ihm Hansi € 100 und lässt sich dafür Poldis Armbanduhr (Firmungsgeschenk der Großmutter) als Pfand geben. Als Hansi das Geld zurückfordert, verweigert Poldi die Rückzahlung und möchte seine Uhr zurückhaben.

Wie ist die Rechtslage in Hinblick auf...

a.) die € 100,- ?

b.) die Uhr?

---

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Gesetzliche Vertretung Minderjähriger
    - jeder mit Obsorge betraute Elternteil (§ 158 iVm § 177)
    - subsidiär eine dem Minderjährigen nahe stehende Person (zB Großeltern, Pflegeeltern; § 178 Abs 1)
    - subsidiär andere geeignete Person (§ 204)
    - subsidiär Jugendwohlfahrtsträger (§§ 207 ff)
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Vertretungsbefugnis
    - grundsätzlich jeder Elternteil für sich allein (§ 167 Abs 1)
    - Zustimmung beider Elternteile bei eher schwerwiegenden Entscheidungen (vgl § 167 Abs 2)
      - Änderung des Namens, der Staats- und Religionszugehörigkeit, vorzeitige Auflösung eines Ausbildungsvertrages (taxativ).
    - **zusätzliche** Zustimmung des Pflegschaftsgerichts (vgl § 167 Abs 3)
      - vermögensbezogene Rechtsgeschäfte, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören
        - demonstrative Aufzählung (vgl § 167 Abs 3 Satz 2: „besonders“)
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Vertretungsbefugnis
    - beachte: Gericht kann erforderliche **Zustimmung** uU **ersetzen**, soweit keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (§ 181 Abs 1 letzter Satz)
    - vgl § 172 für Ausbildungsangelegenheiten
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Verhältnis Eigengeschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnis gesetzlicher Vertreter
  - Bestehen Zuständigkeiten **parallel oder** wird Vertretungsbefugnis der Eltern **verdrängt**?
    - unmündige Minderjährige:
      - keine Verdrängung, parallele Zuständigkeit
    - mündige Minderjährige:
      - hA: es kommt innerhalb der §§ 170 Abs 2, 171 zur Verdrängung der Vertretungsbefugnis, alleinige Zuständigkeit des Minderjährigen
  - Nach alter Rechtslage bestand Möglichkeit, bestimmte Zuständigkeiten von Minderjährigen auf gesetzlichen Vertreter zu **übertragen**, wenn der Minderjähriger sie mangels geistiger Fähigkeiten nicht selbst wahrnehmen konnte (§ 175 aF). Nun nicht mehr vorgesehen.
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Rechtsfolgen des Fehlens der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung
    - Minderjähriger ist nicht gebunden (allenfalls bereicherungsrechtliche Rückabwicklung, beachte aus Sicht des anderen § 1437 Satz 2 ABGB).
    - Wird Person nach Abschluss des Rechtsgeschäftes volljährig, gilt Folgendes:
      - keine automatische Heilung.
      - Volljähriger kann **schriftlich** erklären, dass er übernommene Verpflichtung als rechtswirksam anerkennt (§ 168).
      - Gläubiger kann Frist setzen (§ 168 Satz 2).
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Beispiel:

Der am 1. Jänner 2001 geborene Karl schließt am 15. Juni 2018 einen Kaufvertrag über ein Moped mit dem Fachhändler Franz. Zwar ist Karl vermögenslos und erhält nur € 100 / Monat zu seiner freien Verfügung, doch sind Karls Eltern sehr vermögend und verdienen jeweils € 10.000 pro Monat.

Kann Franz heute (13. August 2019) den Kaufpreis von € 1.500 verlangen?

---

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Geschäftsfähigkeit nicht entscheidungsfähiger, volljähriger Personen.
    - Annahme bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen (§ 865 Abs 2)
    - Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, die die Lebensverhältnisse nicht übersteigen (§ 242 Abs 3). Geringfügigkeit nicht erforderlich!
      - mit Erfüllung rückwirkend wirksam.
    - Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte:
      - Grundsätzlich unwirksam.
      - Sofern Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigter existiert, schwebend unwirksam und kann durch diesen nachträglich genehmigt werden (§ 865 Abs 3).
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Exkurs: Geschäftsfähigkeit körperlich beeinträchtigter Personen.
    - Grundsätzlich keine rechtlichen Grenzen.
    - Ausnahme: Blinde
      - Von Blinden errichtete **Urkunden** über Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedürfen Notariatsakt (§ 1 Abs 1 lit e NotaktsG).
        - Formfreie Rechtsgeschäfte bleiben daher auch für Blinde formfrei.
        - Ausnahmen für das tägliche Leben, Girokonto und bei Verzicht (§ 1 Abs 3 NotaktsG)
      - Nur der Blinde kann sich auf Unwirksamkeit berufen (§ 1 Abs 4 NotaktsG).
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Vertretung geschäftsunfähiger Volljähriger:
- **Vier Vertretungsmodelle** nach dem 2. ErwSchG
  - Vorsorgevollmacht → Vorsorgevollmacht; inhaltliche Neugestaltung.
  - Völlig neu: gewählte Erwachsenenvertretung.
  - Vertretungsbefugnis naher Angehöriger → gesetzliche Erwachsenenvertretung.
  - Sachwalterschaft → gerichtliche Erwachsenenvertretung.

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Vorsorgevollmacht (§§ 260 ff)
    - Wird vom (noch) entscheidungsfähigen Vollmachtgeber für den Fall und Zeitpunkt des Verlustes seiner Entscheidungsfähigkeit erteilt (=Vorsorgefall)
    - Vorsorgevollmacht wird mit Eintritt des Vorsorgefalls und dessen Eintragung in ÖZVV wirksam (konstitutiv!)
      - Bisher kam es nur auf Eintritt des Vorsorgefalls an
    - Wirkungsbereich kann einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten umfassen (§ 261), nicht aber alles pauschal.
    - Errichtungsform nun einheitlich geregelt (§ 262)
      - Zuvor Formerfordernis abhängig von Umfang der Vollmacht
    - Keine zeitliche Beschränkung
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Gewählte Erwachsenenvertretung (§§ 264 ff)
  - Betroffener, kann seine Angelegenheiten aufgrund psychischer Krankheit oder gleichwertiger Beeinträchtigung nicht mehr besorgen, ABER kann eine Bevollmächtigung und ihre Folgen noch in Grundzügen verstehen. (§ 264)
    - An das Verständnis ist kein allzu strenger Maßstab anzulegen.
  - Gewählte Erwachsenenvertretung wird durch Eintragung in ÖZVV wirksam.
  - Einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten.
  - Keine zeitliche Beschränkung.
  - Unterschied zur Vorsorgevollmacht: weitaus mehr gerichtliche Kontrolle!

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Gesetzliche Erwachsenenvertretung (§§ 268 ff)
    - Betroffener kann seine Angelegenheiten aufgrund psychischer Krankheit oder gleichwertiger Beeinträchtigung nicht mehr besorgen.
    - Kreis vertretungsbefugter Personen (§ 268 Abs 2)
      - Im Vergleich zu bisheriger Rechtslage wesentlich weiter.
      - Jetzt: (Groß)-Eltern, (Enkel-)Kinder, Geschwister, Neffen, Nichten, Ehegatten, eP, Lebensgefährte (> 3 Jahre im selben Haushalt) und in Erwachsenenverteter-Verfügung bezeichnete Person (siehe sogleich).
    - Wirkungsbereich der Vertretungsmacht (§ 269):
      - Ebenfalls wesentlich erweitert, umfasst inb auch Verwaltung von Vermögen und Einkünften.
      - Jedoch stets mit Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen begrenzt.
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Gesetzliche Erwachsenenvertretung (§§ 268 ff)
    - Vertretungsbefugnis entsteht mit Eintragung in ÖZVV (§ 245)
      - Bisher entstand sie ipso iure.
    - Betroffener kann einen Widerspruch zur gesetzlichen EV im ÖZVV eintragen lassen (§ 268 Abs 1)
      - Entweder nach Eintritt der Beeinträchtigung oder schon zuvor!
    - Nicht mehr als ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter für denselben Wirkungsbereich erlaubt (§ 243 Abs 3).
    - Endet spätestens nach drei Jahren, sofern nicht Neuerung eingetragen wird.
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Gerichtliche Erwachsenenvertretung (271 ff)
    - Voraussetzungen (§ 271 Abs 1 Z 1): volljährige Person kann aufgrund psychischer Krankheit oder gleichwertigen Beeinträchtigung Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich zu besorgen
    - **Ultima ratio** (vgl § 271 Abs 1 Z 2-4), immer subsidiär!
    - Umfang: Einzelne Angelegenheiten oder bestimmt zu bezeichnenden Arten von Angelegenheiten (§ 272 Abs 1)
      - Anders als nach bisher geltenden Recht keine Bestellung für sämtliche Angelegenheiten mehr möglich.
    - Bestellung, (Um-)Bestellung und Beendigung: **Gerichtsbeschluss** (AußStrG)
      - Wirksam mit Gerichtsbeschluss, Eintragung im ÖZVV wirkt nur deklarativ
      - Gerichtliche Erwachsenenvertretung erlischt automatisch **drei Jahre** nach Bestellung, sofern kein Erneuerungsbeschluss gefasst.
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Gerichtliche Erwachsenenvertretung (§§ 271 ff)
    - Wirkung innerhalb des Wirkungsbereichs des gerichtlichen Erwachsenenvertreters :
      - **Kein ex lege Entfall der Handlungsfähigkeit der vertretenen Person mehr**
      - Prüfung im Einzelfall, ob vertretene Person ausreichende Handlungsfähigkeit hat (lucidum intervallum)
        - Sofern ja, Rechtsgeschäft wirksam. (setzt Entscheidungsfähigkeit voraus)
        - Sofern nein, Rechtsgeschäft schwebend unwirksam
        - Ausnahme: Genehmigungsvorbehalt nach § 242 Abs 2: Von ihm erfasste Rechtsgeschäfte **immer** schwebend unwirksam
        - Genehmigungsvorbehalt soll restriktiv gehandhabt werden.
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Exkurs: Die Erwachsenenvertreter-Verfügung (§ 244 ABGB)
    - Voraussetzung: Bedeutung und Folgen in Grundzügen verstehen, Willen entsprechend bilden, sich danach verhalten (Entscheidungsfähigkeit).
    - Form: Schriftlich vor RA, Notar, Erwachsenenschutzverein
    - Zweck: soll dem Gericht vorgeben, wer zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt werden soll.
    - Begründet im Zweifel aber auch Vertretungsmacht als gesetzlicher Erwachsenenvertreter (= Gleichstellung mit nahen Angehörigen).
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Zusammenfassung: Die 4 Vertretungsmodelle des 2. ErwSchG
- Vorsorgevollmacht → Vorsorgevollmacht (inhaltliche Umgestaltung)
- NEU: gewählte Erwachsenenvertretung
  - Vereinbarung bedarf bloß gemindertem Maß an Entscheidungsfähigkeit
- Vertretungsbefugnis naher Angehöriger → gesetzliche Erwachsenenvertretung
  - Vertretungsumfang und Kreis der Vertreter erweitert
- Sachwalterschaft → gerichtliche Erwachsenenvertretung
  - Keine automatische Beschränkung der Handlungsfähigkeit (beachte möglichen Genehmigungsvorbehalt). Kommt also auf den Einzelfall an!
  - Keine Bestellung für sämtliche Angelegenheiten

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Der 83-jährige **Hans** ist schwer **dement**, weshalb bereits seit geraumer Zeit ein **gerichtlicher Erwachsenenvertreter** mit der Verwaltung seines beachtlichen Vermögens betraut ist. Am 01.08.2019 ist Hans jedoch bei **glasklarem Verstand** und möchte sich einen neuen Fernseher kaufen. Nach eingehender Überprüfung der verfügbaren Modelle entscheidet er sich für ein einen modernen **Flatscreen** um **€ 1.000**. Als der Händler zwei Wochen später **Zahlung** begehrt, **verweigert** der **gerichtliche Erwachsenenvertreter** diese, weil es Hans gerade wieder schlechter gehe und er sich nicht vorstellen könne, dass Hans wirksam einen Fernseher um € 1.000 gekauft habe.

#### Wie ist die Rechtslage?

Variante: Hans steht unter einem **Genehmigungsvorbehalt**, demzufolge alle von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte über **€ 500** einer Genehmigung des Erwachsenenvertreters bedürfen.

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Patientenverfügung (seit 16.01.2019 novelliert).
    - Erklärung, mit der ein Patient für die Zukunft alle oder gewisse medizinische Behandlungen zur Lebensverlängerung ablehnt, wenn die erforderliche Entscheidungsfähigkeit fehlen sollte.
    - Zwei Arten: Verbindliche und „andere“ (vormals: beachtliche) PatV.
    - Voraussetzungen der Errichtung einer verbindlichen PatV:
      - Entscheidungsfähigkeit im Zeitpunkt der Verfügung
      - Errichtung vor Anwalt / Notar / ErwSch-Verein / Patientenanwaltschaft
    - Wirksamkeitsdauer: 8 Jahre (vormals: 5 Jahre)
    - Dann Erneuerung -> 8-Jahres-Frist beginnt von Neuem.
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Patientenverfügung
    - Wirkung der verbindlichen PatV: Arzt muss die bezeichnete Behandlung unterlassen.
    - „Andere“ (vormals: beachtliche PatV):
      - Liegt vor, wenn nicht alle Voraussetzungen der verbindlichen PatV erfüllt.
      - Muss in die Ermittlung des Patientenwillens einfließen.
      - Ist der Patientenwille nicht eindeutig zu ermitteln:
        - Befassung des Erwachsenenvertreters.
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Deliktsfähigkeit – Alter
    - Fähigkeit, aus eigenem Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden
    - ab Mündigkeit = 14. Lebensjahr (§§ 176, 1308).
    - unmündige Minderjährige:
      - § 1308: Veranlassung der Schädigung durch den deliktsfähigen Geschädigten
      - § 1309: Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht
      - § 1310: beweglich ausgestalteter Haftungstatbestand (Billigkeitshaftung)
    - Haftung eines mündigen Minderjährigen aus cic bei Täuschung über Alter?
-

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Fallbeispiel:

- Der einkommens- und vermögenslose Schüler Peter (16 Jahre) täuscht den Gebrauchtwagenhändler Karl über sein wahres Alter, indem er selbstbewusst angibt, bereits 22 zu sein. Im Vertrauen auf Peters Volljährigkeit verkauft Karl ihm einen PKW um € 3.000 (Wert: € 2.500). Zur Abwicklung der Übergabe bringt ein Mitarbeiter Karls das Auto zu Peter. Der dafür notwendige Sprit und die Arbeitszeit des Mitarbeiters verursachen bei Karl zusätzlich Kosten iHv € 100.
  
- Wie ist die Rechtslage?

### III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Deliktsfähigkeit geistig Beeinträchtigter oder Personen mit vorübergehender Sinnesverwirrung (zB schwere Alkoholisierung)
  - Keine Deliktsfähigkeit, §§ 1308 ff gelangen ebenso zur Anwendung
  - Beachte zusätzlich § 1307 bei „*selbstverschuldeter Sinnesverwirrung*“
    - zB relevant bei einer mindestens leicht fahrlässig herbeigeführten Berausung.

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Juristische Personen
    - § 26: „moralische Personen“
    - Numerus clausus = Privatautonome Neuschaffung ausgeschlossen.
    - Personenverbände – Sachgesamtheiten
      - Personenverband: GmbH, OG, Genossenschaft, erlaubte und ordnungsgemäß konstituierte Vereine
      - Sachgesamtheiten: Stiftungen, Fonds, Verlassenschaft
    - jurP des öffentlichen Rechts – jurP des Privatrechts
      - Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde), Universitäten, Kammern, ORF
      - OG, KG, GmbH, AG, Genossenschaften, Vereine, Privatstiftungen etc.
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Juristische Personen
    - Umfang der Rechtspersönlichkeit
      - Rechtsfähigkeit natürlicher und jurP grds gleich
        - Ablehnung ultra-vires Lehre
        - Teilrechtsfähigkeit der Eigentümergemeinschaft im WEG
        - Keine Gleichstellung bei Rechtsgeschäften, die ihrem Wesen nach natürlichen Personen vorbehalten sind (Ehe, Obsorge, Adoption, Tod...)
      - Trennungsprinzip
        - Oft zum Ausgleich eine Haftung der Organwalter (Entscheidungsträger).
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Juristische Personen
    - Handlungsfähigkeit durch
      - organschaftliche Vertretung (zB Geschäftsführer [GmbH], Vorstand [AG])
      - rechtsgeschäftliche Vertretung
    - Deliktsfähigkeit
      - JurP haftet für rechtswidriges, schuldhaftes Handeln ihrer Organe
      - Repräsentantenhaftung (Machthaber, vgl § 337)
    - Wissenszurechnung
      - Bei Organwaltern, zuständigen Machthabern wird jedes Wissen zugerechnet
      - Bei unzuständigen Machthabern/Gehilfen nur das dienstlich erlangte Wissen
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Juristische Personen
  - (Ideal)Verein (VereinsG 2002): § 1 Abs 1: „[...] ein **freiwilliger, auf Dauer angelegter**, auf Grund von **Statuten** organisierter Zusammenschluss **mindestens zweier Personen** zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, **ideellen Zwecks**. “
    - zweistufiges Gründungsverfahren
      - Errichtung durch privatautonome Vereinbarung der Vereinsstatuten (Mindestinhalt beachten).
      - Entstehung mit Abschluss des verwaltungsbehördlichen Verfahrens bei der Vereinsbehörde
    - oberstes Organ: Mitgliederversammlung (intern)
      - Kontrolliert den Vorstand, der Verein nach außen (rechtsgeschäftlich) vertritt.
    - Endet mit Wegfall sämtlicher Mitglieder, freiwilliger Auflösung, Auflösung durch Vereinsbehörde → Liquidation, erst dann erlischt Rechtsfähigkeit.

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Juristische Personen
    - Stiftungen: „sind durch die Anordnung eines Stifters einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit“.
      - BStFG: zur Erfüllung gemeinnützige/mildtätige Aufgaben (über Bereich eines Bundeslandes, sonst landesgesetzliche Regelungen).
      - Privatstiftungen nach PSG: für jeden erlaubten Zweck (außer Konzernspitze)
      - Stiftungen sind keine Gesellschaften, aber juristische Personen.
    - Fonds: „ist ein durch die Anordnung des Gründers nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, das der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient.“ (§ 22 BStFG)
    - Sammelvermögen?
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Persönlichkeitsrechte
    - § 16: *„Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.“*
    - Eine Kernbestimmung des ABGB, die auf dem naturrechtlichen Denken des 19. Jhdt beruht.
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Persönlichkeitsrechte
    - dienen dem unmittelbaren Schutz der menschlichen Person.
    - gilt auch für jurP, soweit schutzwürdiges Interesse vorhanden (Bsp Recht auf Ehre, Wahrung des wirtschaftlichen Rufs, Namensrecht).
    - allgemeines Persönlichkeitsrecht oder einzelne Persönlichkeitsrechte?
      - viele Konkretisierungen (§ 43 [Name], § 1330 [Ehre])
    - subjektives und absolutes Recht
    - Interessenabwägung
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Persönlichkeitsrechte
    - zivilrechtliche Schutzinstrumente:
      - Unterlassungsanspruch (zB weitere Gerüchte zu verbreiten).
      - Beseitigungsanspruch (zB einen Widerruf zu veröffentlichen, MedienG).
      - Bereicherungsanspruch (zB den lukrierten Gewinn herausgeben).
      - bei Verschulden: Schadenersatz
        - beachte, dass immaterielle Schäden nicht immer ersatzfähig sind.
      - Konkretisierung durch sondergesetzliche Regeln.
        - MedienG, UrhG
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Persönlichkeitsrechte:
    - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
      - Vgl § 1325, §§ 75 ff StGB
    - Recht auf Freiheit
      - Vgl § 1329, § 99 StGB, Art 5 EMRK, Art 1 B-VG über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl 1988/684
      - UnterbringungsG, auch gegen Willen, wenn psychisch krank, Leben oder Gesundheit (eigen oder fremd) ernstlich und erheblich gefährdet und nicht anders abgewendet werden kann
      - HeimaufenthaltsG, sowohl psychisch Kranke, als auch geistig behinderte, freiwillig Aufnahme vorausgesetzt, nachträgliche Freiheitsbeschränkung gegen den Willen zulässig
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Persönlichkeitsrechte
    - Namensrecht: § 43
      - Schutzbereich: Familiennamen, Decknamen, Firmennamen, Domain-Namen
      - Recht zur Namensführung wird von einem anderen bestritten (1. Fall)
      - unbefugter Gebrauch eines fremden Namens (2. Fall)
        - Unbefugt: weder eigenes Recht noch von Berechtigtem gestattet
        - Bereicherungsansprüche denkbar
-

## III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

- Persönlichkeitsrechte
    - Recht auf Ehre (vgl § 1330, MedienG)
    - Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG)
    - Postmortaler Persönlichkeitsschutz
      - Angehörige können das Interesse des Verstorbenen geltend machen
      - Zweck: nach *Pierer* unter Berufung auf den deutschen BGH = freie Entfaltung der Persönlichkeit zu Lebzeiten.
-

# Allgemeiner Teil des Zivilrechts

- I. Grundlagen
  - II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung
  - III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte
  - IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen**
  - V. Privatrechtlich relevantes Verhalten
  - VI. Vertrag und Rechtsgeschäft
  - VII. Vertragsschluss
  - VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen
  - IX. Möglichkeit und Erlaubtheit
  - X. Form der Rechtsgeschäfte
  - XI. Stellvertretung
  - XII. Rücktrittsrechte im Verbrauchergeschäft
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Subjektive Rechte:
    - „*Befugnisse, die dem einzelnen Rechtssubjekt vom objektiven Recht eingeräumt werden.*“
    - Nach dem Inhalt:
      - Herrschaftsrechte – Ansprüche – Gestaltungsrechte
    - Nach dem Kreis der Verpflichteten:
      - absolute – relative Rechte
    - Nach dem Rechtsobjekt:
      - dingliche Rechte – unkörperliche Rechte
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung:
    - klagbare – unklagbare Rechte
      - Naturalobligationen (vgl § 1432)
        - Wette, solange Einsatz nicht vorweg hinterlegt wurde (§ 1271)
        - uU Ansprüche aus formnichtigen Rechtsgeschäften
        - verjährte Forderungen
      - höchstpersönliche Rechte (vgl § 90) -> Obliegenheitsverletzung
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung:
    - Rechtsmissbrauch
      - Interessenabwägung spricht für Begrenzung des Anspruchs.
      - punktuell im Gesetz angesprochen vgl § 1295 Abs 2, § 94 Abs 2
      - Bsp.: Ausnützen eines abstrakten Garantieversprechens, Terminverlust bei minimalen Zahlungsverzug, Schikane (zB im Nachbarrecht), Zurückbehaltung des gesamten Entgelts bei ganz geringfügigen Mängeln (§ 1052).
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung:
    - Verteidigungsmöglichkeiten gegen bestehende Ansprüche
      - rechtsvernichtende Gestaltungsrechte (Irrtumsanfechtung, Wandlung)
      - Aufrechnung
      - rechtshemmende Einrede
        - Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 1052 Satz 1)
        - Unsicherheitseinrede (§ 1052 Satz 2)
        - Stundung
        - Fehlende Fälligkeit (möglicherweise durch Mahnung herzustellen, § 904)
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verjährung
    - Fristen = rechtserhebliche Zeiträume
      - Verjährungsdauer, Ersitzungszeit
    - Termine = rechtserhebliche Zeitpunkte
      - Fälligkeitstermin
      - Folgen bei Versäumung zB
        - Verjährungsbeginn
        - Schuldnerverzug
        - Terminverlust
        - Versäumen einer Kündigungsmöglichkeit etc.
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verjährung
    - Berechnung privatrechtlicher Fristen
      - Naturalkomputation – Zivilkomputation
      - §§ 902 ff (dispositiv, Spezialgesetze)
      - grds in Tagen
        - erster Tag, an dem das den Fristenlauf auslösende Ereignis fällt, wird nicht eingerechnet (§ 902 Abs 1)
        - ist Handlung vorzunehmen oder Erklärung abzugeben innerhalb der Frist und fällt letzter Tag auf Samstag, Sonntag, oder Feiertag, so endet Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktags (§ 903)
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- A übermittelt B am Dienstag, den 13.8.2019 ein Angebot für den Kauf seiner Lehrbücher und merkt an, dass er B eine Frist von zwei Tagen zur Annahme des Kaufangebotes einräumt.
  - Hinweis: Der 15.8.2019 ist ein gesetzlicher Feiertag.
- Wie lange hat B Zeit zu reagieren?

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verjährung
  - Berechnung privatrechtlicher Fristen
    - in Wochen,
      - endet mit Ablauf jenes Wochentages, der seiner Benennung nach dem Tag des fristauslösenden Ereignisses entspricht
    - Monaten, Jahren
      - endet mit Ablauf des datumsmäßig entsprechenden Monats- bzw. Jahrestages
        - Fehlt dieser Tag, letzter Tag des Monats
    - Ist Erklärung zu bestimmten Termin (Zeitpunkt) abzugeben, dann muss sie innerhalb der Frist einlangen (§ 862a)

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verjährung
    - 2 Elemente der Verjährungsvorschrift sind zu prüfen:
      - Beginn (= Zeitpunkt, Ereignis)
      - Dauer (= Zeitablauf. Gab es Unterbrechungen / Hemmungen?)
    - Grundsätzlich: objektive Möglichkeit zur Rechtsausübung löst Verjährungsfrist aus (§ 1478 Satz 2), unabhängig ob Berechtigter davon Kenntnis hatte!
    - Kombinationskonzept: vgl § 1489 Satz 1 für Schadenersatzansprüche: objektive (30 J) und subjektive Komponente (3 J)
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verjährung
    - lange Verjährungsfrist = **30 Jahre** (§ 1478 Satz 2)
      - greift dann ein, wenn keine Sonderregelung existiert = allgemeine Frist!
      - Zugunsten von juristischen Personen: **40 Jahre!**
    - kurze Verjährungsfrist = **3 Jahre**
      - § 1486: z.B. meisten Entgeltsansprüche, Miet- und Pachtzins, Dienstlohn
        - Achtung bei Dienstlohn: oft durch Kollektivverträge erheblich kürzer.
      - § 1487: manche Gestaltungsrechte (Irrtum, Drohung, laesio)
      - § 1480: Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (monatl Unterhalt, Zinsen etc)
      - § 1488: Freiheitsersitzung gegen eine Servitut
    - § 1486a: Anspruch des Ehegatten auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen verjährt innerhalb von **6 Jahren** ab dem Monat seit Entstehung
    - § 1490 Abs 1: Ehrenbeleidigung (§ 1330 Abs 1) nach **1 Jahr!**
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verjährung
    - Hemmung (§§ 1494 ff)
      - Fortlaufshemmung
        - Frist beginnt nicht oder läuft erst mit Wegfall des Hindernisses weiter
        - Bsp § 1495 S 1, 2 (während der Ehe erworbene Ansprüche); Mediation!
        - **NEU:** § 1494 Abs 2 S 2:
          - SchadenE-Ansprüche beginnen erst ab 18. Lebensjahr zu verjähren, wenn Straftat iSd § 1489
      - Ablaufshemmung
        - Ablauf wird bis zum Wegfall des Hemmungsgrundes verhindert
        - Bsp § 1494 Abs 3, ernstliche Vergleichsverhandlungen
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verjährung
    - Unterbrechung (§ 1497)
      - Verjährungslauf beginnt nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes völlig neu
      - Bsp:
        - Deklaratives Anerkenntnis,
        - Einlangen der Klage bei Gericht und gehörige Fortführung
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verjährung
    - Wirkung
      - Verjährung muss als Einrede geltend gemacht werden (wird nicht von Amts wegen berücksichtigt! § 1501)
      - nach Fristablauf: Naturalobligation (vgl § 1432)
      - Aufrechnung in gewissem Rahmen weiterhin möglich
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verjährung
  - Abweichende Vereinbarungen
    - § 1502:
      - Verjährungsfrist kann nicht im Vorhinein verlängert werden (beachte aber bspw § 933 Abs 1 letzter Satz)
      - im Voraus kann auf Verjährungseinrede nicht verzichtet werden
        - Rsp: Arglist, wenn trotz (ungültigen) Verzichts Verjährung einredeweise geltend gemacht wird
        - Verzicht nach Ablauf der Frist: zulässig
    - Verkürzungen grds zulässig
      - beachte Wirksamkeitsgrenze des § 879 Abs 1 und 3; § 9 Abs 1 KSchG

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Präklusion
    - unklar, wann Präklusivfrist vorliegt (§ 13 PHG „Erlöschung“, § 936 „erloschen“. Diese Terminologie ist ein Indiz.)
    - Präklusion bewirkt – anders als Verjährung – gänzlichen Rechtsverlust
      - Weitere Unterschiede zur Verjährung
        - amtswegige Wahrnehmung
        - irrtümliche Zahlungen können zurückgefordert werden
        - Grundsätzlich keine Aufrechnung mit präkludierten Forderungen
        - vertragliche Fristverlängerung zulässig (hM)
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verwirkung
    - = Rechtsverlust
    - Rechtsverlust soll eintreten, wenn Berechtigter durch Untätigkeit beim Verpflichteten die Erwartung hervorruft, er werde sein Recht nicht mehr ausüben → spätere Geltendmachung widerspreche Treu und Glauben
    - in Ö grds nicht anerkannt, nur ganz selten normiert:
      - Haushaltsführender Ehegatte hat nach Aufhebung der Hausgemeinschaft weiterhin Unterhaltsansprüche, außer dies wäre wegen den Gründen der Heimtrennung rechtsmissbräuchlich (§ 94 Abs 2 Satz 2 ABGB).
      - zB Verheimlichung / heimliches Aufsuchen eines Schatzes (§ 400)
    - uU konkludenter Verzicht (vgl § 863)
-

## IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen

- Grenzen der Rechtsdurchsetzung – Verschweigung
    - Bedeutet Rechtsverlust und zugleich Rechtserwerb
    - Keine eigene Rechtsfigur, nur vereinzelte Ansätze im ABGB:
      - § 395: Eigentumserwerb durch Finder nach Ablauf eines Jahres
      - § 418: Eigentumserwerb durch Bauführung eines Redlichen auf fremdem Grund bei Kenntnis des Eigentümers, der dies nicht umgehend untersagt.
-

# Allgemeiner Teil des Zivilrechts

- I. Grundlagen
  - II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung
  - III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte
  - IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen
  - V. Privatrechtlich relevantes Verhalten**
  - VI. Vertrag und Rechtsgeschäft
  - VII. Vertragsschluss
  - VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen
  - IX. Möglichkeit und Erlaubtheit
  - X. Form der Rechtsgeschäfte
  - XI. Stellvertretung
  - XII. Rücktrittsrechte im Verbrauchergeschäft
-

## V. Privatrechtlich relevantes Verhalten

- Rechtsgeschäftlich relevantes Verhalten
    - Willenserklärung
      - Handeln mit Kundgabezweck (Erklärungsempfänger)
      - Rechtsfolgewille (gemäßigte Rechtsfolgentheorie)
    - § 863
      - ausdrücklich: Worte/allgemeine Zeichen
      - schlüssig: „*mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu Zweifeln*“
      - Bloßes Schweigen als Erklärung? (vgl § 863 Abs 2)
      - Vereinbarungen möglich: beachte aber § 6 Abs 1 Z 2 KSchG (Erklärungsfiktion)
    - normierte Willenserklärung (vgl § 1114)
    - fingierte Willenserklärungen (vgl § 377 UGB)
-

## V. Privatrechtlich relevantes Verhalten

- Grundsatz: Willenserklärungen müssen dem Empfänger zugehen, um wirksam zu werden
    - Ausnahme: nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen
      - Bsp: letztwillige Verfügungen, Auslobungen
    - Willensbetätigung
      - Rechtsfolgewille
      - ohne Absicht Mitteilung machen zu wollen (kein Kundgabezweck)
      - Bsp § 864 Abs 1, § 1016, Dereliktion, Aneignung
-

## V. Privatrechtlich relevantes Verhalten

- Sonderformen
    - Willensmitteilung
      - Aufforderung, Leistung zu erbringen: löst Rechtsfolge (Fälligkeit, vgl §§ 904, 1417) auch ohne Rechtsfolgewille aus, reicht wenn Wille auf Tatsächliches bezogen
      - Bsp Mahnung (zB bei Kredit: „Ich möchte mein Geld zurück“).
    - Wissensmitteilung (Vorstellungsmitteilung)
      - bloße Nachricht über Tatsachen entfaltet rechtl Bedeutung
      - gar keine Willensäußerung
      - Bsp Mängelanzeige (§ 933 Abs 3), Mängelrüge (§ 377 UGB), § 1396 ABGB
        - („Die gelieferten Autoreifen sind beschädigt!“)
    - hA: analoge Anwendung der Vorschriften über Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) zB Geschäftsfähigkeit, Zugang, Stellvertretung
-

## V. Privatrechtlich relevantes Verhalten

- Rein tatsächliches Verhalten:
    - Realakt
      - rein faktischer Wille manifestiert sich in Handlung
      - Kein Kundgabezweck oder Rechtsfolgewille
      - Regeln über Willenserklärungen nicht anwendbar, insb. unabhängig von Geschäftsfähigkeit
      - Bsp: Schaffen künstlerischer Werke
    - Gefälligkeitsverhältnisse („Gentlemen’s Agreement“)
      - Rechtsfolgewille fehlt
-

# Allgemeiner Teil des Zivilrechts

- I. Grundlagen
  - II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung
  - III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte
  - IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen
  - V. Privatrechtlich relevantes Verhalten
  - VI. Vertrag und Rechtsgeschäft**
  - VII. Vertragsschluss
  - VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen
  - IX. Möglichkeit und Erlaubtheit
  - X. Form der Rechtsgeschäfte
  - XI. Stellvertretung
  - XII. Rücktrittsrechte im Verbrauchergeschäft
-

## VI. Vertrag und Rechtsgeschäft

- Rechtsgeschäft
    - eine oder mehrere Willenserklärungen, durch die Kraft Parteiwillens Rechtsfolgen ausgelöst werden sollen
    - Bsp: Kündigung, Auslobung, Angebot, Vertrag, Bevollmächtigung
  - Vertrag
    - Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen, durch welche aufgrund übereinstimmender Willenserklärungen Rechtsfolgen ausgelöst werden.
-

## VI. Vertrag und Rechtsgeschäft

- Arten von Rechtsgeschäften
    - einseitig – zweiseitig – mehrseitig
    - einseitig – zweiseitig verpflichtend
    - unentgeltlich - entgeltlich
    - Zielschuldverhältnis – Dauerschuldverhältnis
    - Verpflichtungs – Verfügungsgeschäft
    - kausal – abstrakt (dazu gleich)
    - vermögens – nichtvermögensrechtlich
-

## VI. Vertrag und Rechtsgeschäft

- Arten von Rechtsgeschäften
  - kausales – abstraktes Verpflichtungsgeschäft
    - Kausal -> Causa = wirtschaftlicher Grund
    - Bsp
      - Kauf wegen Gegenleistung
      - Schenkung wegen Freigiebigkeit
      - Vergleich wegen Streitbereinigung
    - Abstraktes Verpflichtungsgeschäft lässt Grund nicht erkennen
      - Grund kann versteckt sein
      - in Ö grds unwirksam → verbotene oder sittenwidrige Geschäfte könnten abgeschlossen werden, da Zweck nicht offengelegt werden müsste
        - Ausnahme: drei oder mehrpersonale Verhältnisse mit kausalen Grundgeschäften

## VI. Vertrag und Rechtsgeschäft

- Privatautonomie:
    - Abschlussfreiheit
    - Formfreiheit
    - Inhaltsfreiheit
    - Änderungs- und Beendigungsfreiheit
    - Kann durch Gesetz jeweils eingeschränkt sein.
-

## VI. Vertrag und Rechtsgeschäft

- Privatautonomie
    - Abschlussfreiheit
      - Kontrahierungszwang
        - in Sondergesetzen (öffentl Verkehrsmittel, Wasserversorgung, Energieversorgung, normalerweise erforderliche Güter wie Lebensmittel [§ 4 NahversorgungsG]).
        - Gesetzlich unregelte Fälle
          - Monopolstellung
          - Öffentliche Hand: Fiskalgeltung der Grundrechte (va Gleichheitssatz)
      - indirekte Eingriffe → z.B. Verwaltungsstrafen
-

# Allgemeiner Teil des Zivilrechts

- I. Grundlagen
  - II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung
  - III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte
  - IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen
  - V. Privatrechtlich relevantes Verhalten
  - VI. Vertrag und Rechtsgeschäft
  - VII. Vertragsschluss**
  - VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen
  - IX. Möglichkeit und Erlaubtheit
  - X. Form der Rechtsgeschäfte
  - XI. Stellvertretung
  - XII. Rücktrittsrechte im Verbrauchergeschäft
-

## VII. Vertragsschluss

- Grundsatz: Vertrag kommt mit übereinstimmenden Willenserklärungen zustande (§ 861)
    - Angebot und deckungsgleiche Annahme (dazu gleich)
  - Konsensualverträge
    - Vertrag kommt durch bloßes Einverständnis zustande
  - Realvertrag
    - Vertrag kommt mit Einigung und realer Handlung (Übergabe) zustande (Verwahrungsvertrag, Leihe, Trödelvertrag)
-

## VII. Vertragsschluss

- Angebot
    - Voraussetzungen
      - inhaltlich bestimmt und verständlich (§ 869)
      - essentialia negotii: Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit
        - durch Auslegung (§§ 914 f) oder dispositives Recht
      - Bindungswille
        - invitatio ad offerendum vs. Real-Offert (dazu später)
          - Sonderfall: Automatenkauf.
-

## VII. Vertragsschluss

- A bietet sein altes Lehrbuch auf der Facebook-Seite „Bücherbörse Juridicum“ (3.000 Mitglieder) für 10 Euro zum Verkauf an. Innerhalb der folgenden zwei Stunden kommentieren drei verschiedene Studenten den Beitrag mit „gekauft“. Als A die Kommentare liest, fällt ihm ein, dass sein Freund B das Buch ebenfalls brauchen könnte. Kurzerhand löscht er seinen Beitrag und schenkt das Buch B.
  
- Wie ist die Rechtslage?

## VII. Vertragsschluss

- Angebot
    - Voraussetzungen
      - Zugang (im Gesetz nur Zugang der Annahme geregelt vgl § 862a)
        - mit Kenntnis
        - mit Zugang in Machtbereich, wenn mit Kenntnisnahme gerechnet werden kann (zB E-Mail-Account zu üblichen Bürozeiten)
        - dispositiv, beachte aber § 6 Abs 1 Z 3 KSchG
        - vgl § 12 ECG
-

## VII. Vertragsschluss

- Angebot
    - Bindungswirkung § 862
      - dispositiv (beachte § 6 Abs 1 Z 1 KSchG)
      - unter Anwesenden (Zwiegespräch: Telefon)
        - bis zum Ende des Gesprächs
      - unter Abwesenden
        - Beförderungszeit des Angebots
        - angemessene Überlegungsfrist
        - Beförderungszeit für Annahme
      - Heutzutage immer schwerer zu trennen, zB WhatsApp-Chat in Echtzeit.
-

## VII. Vertragsschluss

- Angebot
    - Wegfall der Bindung
      - Annahmefrist verstrichen.
      - Empfänger lehnt ab.
      - Insolvenz des Offerenten (§ 26 IO).
      - Rechtzeitiger Widerruf.
        - Jedenfalls bis zu wirksamem Zugang zulässig, hL hält auch nach Zugang Widerruf für möglich, wenn Oblat noch keine Kenntnis erlangt hat.
      - „ohne obligo“
      - **nicht** bei Tod/Geschäftsunfähigkeit des Offerenten oder Oblaten (§ 862 Satz 4) → beachte: Geschäftsfähigkeit als Voraussetzung für wirksamem Zugang (hA)
-

## VII. Vertragsschluss

- Annahme
    - Vollständige, inhaltliche Übereinstimmung mit Angebot
      - Zu 100 %! Selbst kleine Änderungen schaden
      - Ausnahme: Art 19 Abs 2 UN-Kaufrecht, wenn die Änderung nicht wesentlich
      - Selten, weil fast alles wesentlich ist: Preis, Zahlung, Qualität, Menge, Lieferungsmodalitäten etc.
    - rechtzeitige Annahme (§ 862a)
      - mit Zugang
      - beachte § 862a Satz 2: Ablehnungspflicht des Offerenten, wenn Annahmeerklärung rechtzeitig abgeschickt wurde und dies für Offerenten erkennbar ist (zB über den Poststempel)
    - sonst grds: Dissens bzw neues Angebot.
-

## VII. Vertragsschluss

- Annahme
    - Arten
      - Annahme als Willenserklärung (mit Zugang wirksam)
      - Willensbetätigung § 864 Abs 1 („stille Annahme“)
        - nach Natur des Geschäfts, Verkehrssitte oder wegen Verzichts des Offerenten ist ausdrückliche Erklärung nicht zu erwarten
        - Vertrag kommt mit tatsächlichem Entsprechen zustande
          - setzt wirklichen Annahmewillen voraus
        - einseitiger Beseitigung der Annahmehandlung und Widerruf möglich, solange Offerent noch nicht auf Zustandekommen des Vertrags vertraut hat
-

## VII. Vertragsschluss

Beispiel: A bestellt im Versandhaus eine Handtasche, die sie zuvor im Katalog des Versandhauses entdeckt hat. Ein Mitarbeiter des Versandhauses bereitet die Handtasche zum Versand vor. Da es sich um die letzte verfügbare Handtasche handelt, beschließt der Abteilungsleiter des Versandhauses, die Handtasche lieber seiner besten Freundin zu verkaufen und entfernt die versandfertige Handtasche aus dem Versandlager.

Ist ein Vertrag zustande gekommen?

---

## VII. Vertragsschluss

- Annahme
    - Arten
      - Sonderfall § 864 Abs 2 (Realofferte)
        - Sache wird ohne Veranlassung übersandt
        - Behalten, Verwenden und Verbrauchen gilt nicht als Annahme
        - Empfänger ist nicht verpflichtet, Sache zu verwahren, zurückzuschicken; darf sich auch entledigen!
        - hA auch keine Bereicherungsansprüche bei Verwendung der Sache
        - hA: Vertrag kommt durch Willensbetätigung zustande, wenn Annahmewille besteht (zB durch Verwenden). Beweislast beim Übersender.
        - nur wenn erkennbar irrtümlich übersandt: Mitteilungspflicht oder Rücksendung
-

## VII. Vertragsschluss

Beispiel: Die Versandbuchhandlung V versendet an „1000 ausgewählte Personen in ganz Österreich“ ein neu erschienenes Buch. Sollten die Empfänger das Buch wider Erwarten nicht behalten wollen, so mögen sie es binnen 8 Tagen wieder zurückschicken. *„Trifft das Buch innerhalb dieser Zeit nicht bei uns ein, so nehmen wir an, dass Sie unser vorteilhaftes Angebot annehmen und erbitten die Einzahlung des Kaufpreises.“* 30 Adressaten erklären Ihre Annahme, 50 Bücher werden bezahlt, 20 werden zurückgesendet. Die Empfänger der restlichen 900 Bücher bleiben untätig.

Wie ist die Rechtslage?

Variante: Die Adressaten sind allesamt Mitglieder eines Buchclubs, bei dem monatlich ein Buch zugesendet wird.

---

## VII. Vertragsschluss

- „Wahre Einwilligung“ (§ 869)
    - *„Die Einwilligung in einen Vertrag muß frey, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden.“*
    - frei: wenn ohne Irrtum, List oder Zwang zustande kommt (dazu morgen)
    - ernstlich: Einwilligung war von rechtlichen Bindungswillen getragen (redl Erklärungsempfänger)
    - Bestimmt und verständlich: aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers (§ 914 f)
-

## VII. Vertragsschluss

- „Wahre Einwilligung“ (§ 869)
    - *„Ist die Erklärung unverständlich; ganz unbestimmt; oder erfolgt die Annahme unter andern Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist; so entsteht kein Vertrag.“ (Satz 2)*
    - Dissens:
      - wegen Unvollständigkeit
      - wegen Mehrdeutigkeit oder Unverständlichkeit (nach erfolgter Auslegung!)
      - wegen Diskrepanz der Erklärungen (Willenserklärungen stimmten nicht überein)
    - Offener Dissens vs. Versteckter Dissens
    - Dissens über Nebenpunkt
-

## VII. Vertragsschluss

- Exkurs: faktische Vertragsverhältnisse
    - Vertragswirkung soll durch „sozialtypisches Verhalten“ ausgelöst werden
    - sogar gegen ausdrücklichen Willen! („protestatio facto contraria non valet“)
    - Parken auf gebührenpflichtigem Parkplatz, Benützung öff Verkehrsmittel, Ladendiebstahl
    - in Ö abgelehnt, stattdessen Bereichungs- (§ 1041) oder Schadenersatzansprüche, sofern keine konkludente Vertragseinwilligung denkbar
-

## VII. Vertragsschluss

- Exkurs: AGB
    - Keine gesetzliche Definition
      - vom Verwender für eine Vielzahl von Geschäften vorformulierte Vertragsbedingungen,
      - Vielzahlkriterium beim Verbrauchergeschäft?
    - Zweck: Vereinfachung der Vertragsgestaltung (Rationalisierung)
      - fehlende Vertragsgestaltungsmöglichkeit des Kunden („verdünnte Willensfreiheit“)
      - „Kostenasymmetrie der Informationsbeschaffung“
    - Auslegung nach §§ 914 f ABGB
    - Vertragsformblätter?
-

## VII. Vertragsschluss

- AGB
    - Geltungsgrund (Einbeziehungskontrolle)
      - Nichts AGB-typisches, sondern allgemeine Rechtsgeschäftslehre:
      - Parteienvereinbarung!
        - AGB-Verwender lässt erkennen, dass er unter AGB kontrahieren will und Partner akzeptiert
        - Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Partner (Aushangpflicht § 73 GewO)
      - battle of forms: AGB widersprechen einander → Vertrag kommt grds nicht zustande bei Dissens über die Hauptpunkte (hypothetischer Parteiwille)
      - Änderung von AGB in Dauerschuldverhältnissen
        - nur einvernehmlich möglich, vgl in § 6 Abs 1 Z 2 KschG
-

## VII. Vertragsschluss

- AGB
    - Geltungskontrolle § 864a – „versteckte Klauseln“ :
    - Kontrolliert eher die Form als den Inhalt der Klausel.
  - **ungewöhnlich**
    - üblicherweise nicht in derartigen Verträgen enthalten oder üblicherweise enthalten, aber nicht an dieser Stelle
  - **benachteiligend**
    - Vergleich mit dispositivem Recht und mit Position des AGB-Verwenders
  - **überraschend**
    - nicht, wenn hervorgehoben oder an besonders auffälliger Stelle platziert oder
    - wenn auf Klausel ausdrücklich hingewiesen wurde (§ 864a aE)
  - **Rechtsfolge:** Klausel wird nicht Vertragsinhalt
-

## VII. Vertragsschluss

- AGB
    - Inhaltskontrolle
      - § 879 Abs 3 (allgemeine Inhaltskontrolle)
        - Klausel unwirksam, wenn ein Teil **gröblich benachteiligt** wird
          - Indiz: krasse Abweichung vom dispositiven Recht ohne sachlichen Grund
          - keine dispositive Regelung? → Vergleich der Rechtspositionen
        - und Klausel **nicht Hauptleistungen** betrifft (daher nur für Nebenleistungen)
        - Für Verbraucher beachte § 6 KSchG
-

## VII. Vertragsschluss

- AGB
    - Inhaltskontrolle im Verbrauchergeschäft
      - § 6 Abs 1 KSchG (jedenfalls unwirksam, selbst bei ausdrücklicher Zustimmung)
      - § 6 Abs 2 KSchG (unwirksam, sofern nicht im Einzelnen ausverhandelt)
-

## VII. Vertragsschluss

- AGB
    - § 6 Abs 3 KSchG: Transparenzgebot
      - „Eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.“
      - Klausel muss klar und verständlich sein → typischer Durchschnittskunde muss Inhalt und Tragweite durchschauen können
      - „Gebot der kundenfeindlichsten Auslegung“
      - Bsp: Verweisungen („soweit gesetzlich zulässig“ / „nach §§ ...“ / „laut unserer Homepage“ ), Fremdsprachen, unklare Reichweite von Klauseln („alle sonstigen Nebenkosten“)
      - Klausel unwirksam, keine geltungserhaltende Reduktion!
-

## VII. Vertragsschluss

- **Beispiel**

- Der Verbraucher V mietet einen PKW beim Mietwagenunternehmen „Rent and Drive GmbH“.
- In den AGB finden sich ua folgende Klauseln.
- *„Art 8: Die Haftung der Rent and Drive GmbH wird für Sachschäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“*
- *Art 9: Allfällige Schadenersatzansprüche des Mieters unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Wochen ab Rückstellung des Autos. Ersatzansprüche der Rent and Drive GmbH unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.“*

## VII. Vertragsschluss

- Vertragsauslegung §§ 914 f
    - Allgemeines
      - nicht bloß auf Verträge anzuwenden, sondern auf sämtliche Willenserklärungen! (Kündigung, Vollmachterteilung, Auslobung ...)
      - nicht anzuwenden, sofern *leges speciales* vorhanden (Erbrecht)
      - ergebnislose Auslegung → Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes wg Dissens
-

## VII. Vertragsschluss

- Vertragsauslegung
    - natürlicher Konsens nach wahren Willen der Partei
      - Übereinstimmender wahrer Wille (*falsa demonstratio non nocet*)
    - normativer Konsens nach Vertrauenstheorie (objektiver Empfängerhorizont)
      - Von welchem Inhalt durfte redlicher Erklärungsempfänger ausgehen? → Auslegung nach §§ 914 f
-

## VII. Vertragsschluss

- Vertragsauslegung § 914: *„Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.“*
    - einfache Vertragsauslegung
      - Wortlaut – Absicht der Parteien – Übung des redlichen Verkehrs
    - ergänzende Vertragsauslegung
      - Problem im Vertrag nicht geregelt (Vertragslücke)
      - primär greift dispositives Recht, außer Parteien hätten Anwendung von disp Recht nicht gewollt
      - es sei, denn Parteien wollten von dispositiven Recht abweichen → was hätten redliche und vernünftige Parteien an ihrer Stelle vereinbart?
-

## VII. Vertragsschluss

- Vertragsauslegung §§ 914 f
    - Unklarheitenregel § 915: erst, wenn § 914 zu keinem Ergebnis führt!
      - HS 1: unentgeltliche Verträge
        - im Zweifel ist die für Schuldner günstigere Auslegung zu wählen
        - Ein Freigiebiger soll nicht auch noch die größere Last zu tragen haben.
      - HS 2: entgeltliche Verträge
        - undeutliche Äußerung geht zu Lasten des Erklärenden
      - Verhältnis § 915 und § 6 Abs 3 KSchG?
-

## VII. Vertragsschluss

- Vorvertrag § 936
    - „*Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen*“
    - Verpflichtung zum Abschluss des Hauptvertrages
    - Gültigkeit:
      - wesentliche Punkte des Hauptvertrages
      - Abschlusszeitpunkt des Hauptvertrages
      - Ist Hauptvertrag formbedürftig, muss Vorvertrag dieser Form entsprechen!
    - *clausula rebus sic stantibus*
    - Recht zur Geltendmachung präkludiert nach einem Jahr.
-

## VII. Vertragsschluss

- Option
    - „Recht, ein inhaltlich vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen“ = Gestaltungsrecht
    - Ausübung begründet schon unmittelbar die vertraglichen Pflichten.
    - Zustimmung des anderen gerade nicht erforderlich.
  - Rahmenvertrag
    - für größere Anzahl gleichartiger oder ähnlicher Rechtsgeschäfte einheitlich vorweg bestimmte Bedingungen
    - grds keine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages
-

## VII. Vertragsschluss

- Punktation § 885
    - schriftliche Vereinbarung, die die Hauptpunkte eines Vertrages enthält und von den Parteien unterzeichnet wurde.
    - förmliche Urkunde (Ausfertigung, Reinschrift) soll folgen.
    - Bindungswille bei Abfassung der Punktation → gültiger Hauptvertrag – unmittelbare Leistungs- und Erfüllungspflicht
-

# Allgemeiner Teil des Zivilrechts

- I. Grundlagen
  - II. Rechtsverständnis und Rechtsanwendung
  - III. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte
  - IV. Subjektive Rechte und ihre Grenzen
  - V. Privatrechtlich relevantes Verhalten
  - VI. Vertrag und Rechtsgeschäft
  - VII. Vertragsschluss
  - VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen**
  - IX. Möglichkeit und Erlaubtheit
  - X. Form der Rechtsgeschäfte
  - XI. Stellvertretung
  - XII. Rücktrittsrechte im Verbrauchergeschäft
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Geheimer Vorbehalt (Mentalreservation)
    - Ein Vertragsteil erklärt bewusst etwas anderes als er will.
    - Gültigkeit? → Vertrauenstheorie
    - „durchschauter Vorbehalt“ → str
    - Mentalreservation – Scheingeschäft
      - Bei Scheingeschäft ist Rechtsgeschäft in dieser Form von *beiden* Parteien nicht gewollt
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- nicht ernst gemeinte Erklärungen
    - Scherz- und Lehrerklärungen, Werbesprüche, Theaterstück etc
    - Anders als bei Mentalreservation: keine Täuschungsabsicht des Erklärenden
    - Vertrauenstheorie:
      - grundsätzlich unwirksam, kaum jemand wird darauf vertrauen dürfen.
      - ausnahmsweise rechtsgeschäftliche Bindung (Vertrauenstheorie) → Irrtumsanfechtung?
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Scheingeschäft
    - Willenserklärungen werden in Einverständnis mit dem Empfänger bloß zum Schein abgegeben, zB um Dritte oder Behörden zu täuschen.
    - Unterschied zu Mentalreservation: Einvernehmen beider Parteien
    - absolutes Scheingeschäft (selten)
    - verdecktes Geschäft
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Scheingeschäft
    - Scheingeschäft entfaltet zwischen Parteien keine Wirkung (§ 916 Abs 1 S 1)
    - Verdecktes Geschäft wird „nach seiner wahren Beschaffenheit“ beurteilt (§ 916 Abs 1 S 2) (beachte § 879)
    - Schutz Dritter (§ 916 Abs 2) → keine Einrede des Scheingeschäfts
      - Seltener Fall des gutgläubigen Erwerbs einer Forderung!
    - Scheingeschäft – Umgehungsgeschäft
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

Beispiel: A verkauft ihrem Lebensgefährten B zum Schein ihren Oldtimer, damit ihr lästiger Nachbar ihr nicht ständig Kaufangebote unterbreitet. Als es zwischen den Lebensgefährten zu einem Streit kommt, verschenkt und übergibt B den Oldtimer an seinen Freund C, der nicht wusste, dass der Kaufvertrag zwischen A und B nur zum Schein geschlossen wurde.

Kann A von C das Auto herausverlangen?

---

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Umgehungsgeschäft
    - von den Parteien gewolltes Geschäft
    - Ziel: (Nicht-)Anwendung einer bestimmten Norm
    - übereinstimmender Parteiwille → Geschäft wirksam
    - Anwendung der „umgangenen“ Norm auf das Umgehungsgeschäft, sofern deren Zweck dies erfordert.
  
    - Beispiel: Abschluss eines 100-jährigen Mietvertrags, um öffentlich-rechtliche Vorschriften des Grundverkehrs zu umgehen.
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Regelungsproblem
      - Privatautonomie: Ziel nur erreicht, wenn Willensbildung frei von Fehlern
      - Interesse des Irrenden  $\neq$  Interesse des Erklärungsempfängers
    - Irrtum vs. Dissens!
    - Verschulden des Irrenden irrelevant, aber Haftung nach cic
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - „*Unter Irrtum versteht man die unzutreffende Vorstellung von der Wirklichkeit; der falschen steht die mangelnde Vorstellung gleich.*“
    - Arten des Irrtums
      - Erklärungsirrtum
      - Geschäftsirrtum
      - Motivirrtum

} Geschäftsirrtümer im weiteren Sinn
    - Maßgeblicher Zeitpunkt: Vertragsabschluss
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Erklärungsirrtum
      - Irrtum über die Erklärung selbst
      - Der Erklärende meint, etwas anderes zu erklären, als er wirklich erklärt; Erklärung ist ihm nicht als solche bewusst.
        - mangelndes Erklärungsbewusstsein
        - Fehler im Erklärungsakt (Versprechen, Verschreiben...)
        - Übermittlungsfehler (technisches Gebrechen, unzuverlässiger Bote...)
        - Irrtum über Bedeutung der Erklärung
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Ungelesene unterschriebene Urkunden
      - grundsätzlich wird Urkundeninhalt zum Erklärungsinhalt!
    - ungelesen unterschriebene Urkunde, aber keine Vorstellungen vom Inhalt
      - kein Erklärungsirrtum (bewusste Inkaufnahme)
    - ungelesen unterschriebene Urkunde, aber genaue Vorstellung von Inhalt
      - Erklärungsirrtum
        - Beweislast natürlich bei demjenigen, der den Irrtum behauptet
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Ungelesen unterschriebene Urkunden
      - ungewöhnliche / unübliche Klauseln in ungelesener unterschriebener Urkunde
        - K/W : Grundsätzlich werden Klauseln Vertragsinhalt (jedoch Erklärungsirrtum); wenn Errichter der Urkunde erkennbar ist, dass sein Gegenüber das Schriftstück nicht gelesen hat, werden Klauseln gar nicht Vertragsinhalt
        - Rummel: Klausel schon gar nicht Vertragsinhalt, weil Vertragspartner mit Zustimmung nicht rechnen darf.
        - Rsp: uneinheitlich
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Blankounterschrift
      - Blankett ≠ ungelesene Urkunde
      - der (unterschriebene) Text wird erst **später** (in der Regel von einem Dritten) vervollständigt
      - Ausfüllen gegen den Willen des Unterschreibenden
        - verdeckte Blankettausfüllung → Erklärungsirrtum
        - offene Blankettausfüllung → Stellvertretungsrecht
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Geschäftsirrtum
      - Irrtum über die **Natur des Geschäfts**, seinen **Inhalt** (Gegenstand) oder über eine für das Geschäft bedeutsame **Eigenschaft** (oder Identität) der Person **des Geschäftspartners**
      - Verletzung gesetzlicher Aufklärungspflichten (§ 871 Abs 2),
        - Erfasst nach hL auch solche aus CiC
      - Fehlen des Vorhandenseins einer verwaltungsbehördlichen Befugnis zur Leistungserbringung (§ 873 Satz 2)
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Motivirrtum
      - „Punkte, die außerhalb des Geschäftsinhalts liegen“
      - In der Regel unbeachtlich (zu den Ausnahmen später).
      - Irrtum im Beweggrund.
      - Irrtum über Zukünftiges
        - Irrtum über Eigenschaft irgendeines Stücks aus der Gattung.
          - Kein Motivirrtum, wenn die gesamte Gattung fehlerhaft ist.
        - Irrtum über Eigenschaft eines Werkes, das im Rahmen eines Werkvertrags erst herzustellen ist?
          - Wohl immer ein Irrtum über Zukünftiges!
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
  - Abgrenzung Geschäftsirrtümer vs. Motivirrtümer
  - Maßgebliches Kriterium: **Vertragsinhalt**
    - Irrtum über den gemeinen Wert (Verkehrswert) einer Sache
    - **Kalkulationsirrtum:**
      - Verrechnen, Verschreiben, Versprechen „mit Außenwirkung“  
→ Erklärungsirrtum
      - Interne Fehleinschätzung, die nicht nach außen dringt → Motivirrtum
      - Kalkulationsgrundlage als Vertragsinhalt → Geschäftsirrtum
    - **Rechtsfolgenirrtum:** falsche Vorstellung über die Rechtsfolgen des Geschäfts (zB §§ 922 ff) -> eher Motivirrtum, strittig.

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- A erwirbt beim Kunsthändler B eine Lithographie eines bekannten Künstlers um 200 €, weil er der Meinung ist, solche Kunstdrucke seien wesentlich wertvoller. Dass es sich um einen Kunstdruck handelt, ist A jedenfalls bewusst.
- Variante: Wie oben. Nun glaubt A jedoch, das Bild sei wertvoller, weil er fälschlicherweise annimmt, es handle sich um ein Original.

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Beachtlichkeit des Motivirrtums
      - Listige Irreführung (§ 870, dazu später)
      - Unentgeltliches Geschäft (§ 901)
      - Letztwillige Verfügung (§ 572)
      - Beweggrund wird (eilvernehmlich) Vertragsinhalt → Geschäftsirrtum
        - Umso relevanter, wenn Motiv zur echten (auflösenden / aufschiebenden) Bedingung erhoben wurde (kein Irrtumsrecht mehr!).
      - Wegfall der Geschäftsgrundlage (dazu später).
      - § 3a KschG (Nichteintritt eines als wahrscheinlich dargestellten Umstands)
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - wesentlich – unwesentlich – nicht einmal kausal (unerheblich)
      - **wesentlich**, wenn der Erklärende das Geschäft gar nicht geschlossen hätte
      - **unwesentlich**, wenn das Geschäft von beiden (!) Parteien mit anderem Inhalt geschlossen worden wäre
      - **unerheblich**, wenn die Kenntnis der wahren Sachlage den Abschluss des Vertrages in keiner Weise beeinflusst hat (der Irrtum daher nicht kausal war)
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Rechtsfolgen
      - **Wesentlicher** Irrtum: Anfechtbarkeit des geschlossenen Geschäfts (Beseitigung des ganzen Vertrags)
      - **Unwesentlicher** Irrtum: Anpassung des geschlossenen Geschäfts (Korrektur des Vertrags)
      - **Unerheblicher** Irrtum: Völlig unbeachtlich.
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Anfechtungsvoraussetzungen (§ 871 Abs 1)
      - Irrtum war **beachtlich, wesentlich** und **eine der drei Voraussetzungen** des § 871 Abs 1 liegt vor.
      - 1. Alternativvoraussetzung: **Irrtumsveranlassung**
        - hA adäquate Verursachung durch Tun oder Unterlassung der nötigen verkehrüblichen Aufklärung
        - aA objektiv sorgfaltswidriges Verhalten für die Veranlassung erforderlich
        - Verschuldensunabhängig!
          - (Verschulden höchstens für eine Haftung aus CiC relevant).
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Anfechtungsvoraussetzungen (§ 871 Abs 1)
      - 2. Alternativvoraussetzung: **Irrtum hätte auffallen müssen**
        - Erklärungsgegner / Anerklärter hat fahrlässig Irrtum nicht erkannt
        - Größenschluss: Erklärungsgegner kannte Irrtum sogar!
        - Sonderfall: durchschauter Irrtum (str)
          - hL: normativer Konsens nach dem wahren Willen des Erklärenden.
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Anfechtungsvoraussetzungen (§ 871 Abs 1)
      - 3. Alternativvoraussetzung: **Irrtum wurde rechtzeitig aufgeklärt**
        - Muss jedenfalls durch den Irrenden (!) erfolgen!
          - Heißt: der Irrende erkennt seinen eigenen Irrtum noch rechtzeitig.
        - Res-integra-Lehre: noch keine vermögenswerten Dispositionen des Anerklärten im Vertrauen auf das Geschäft, auch Geringfügiges schadet!
        - aA Ehrenzweig: „Redintegration“ stets zulässig
        - aA F. Bydlinski: „Redintegration“ zulässig, wenn ansonsten das Äquivalenzverhältnis grob gestört wäre
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Anfechtungsvoraussetzungen (§ 871 Abs 1)
      - 4. Alternativvoraussetzung (?) **gemeinsamer Irrtum** (str)
        - von stRsp und älterer L als vierter Anfechtungsgrund anerkannt.
        - K/W: Kein Vertragspartner ist schutzwürdiger als der andere  
-> kein Anfechtungsgrund.
          - Ausnahme: Aufrechterhaltung des Vertrags begünstigt einen der beiden, der darauf aber gar nicht vertraut hat (wie durch „Zufall“)
          - In diesem Fall: gemeinsamer Irrtum = Unterfall der Redintegration
        - aA: Lösung nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Exkurs: Geltendmachung von Motivirrtümern:
      - hM: auch **ohne Vorliegen** eines Anfechtungstatbestandes iSd § 871 Abs 1 möglich.
      - aA: Anfechtungstatbestand iSd § 871 Abs 1 auch hier **erforderlich**.
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Anfechtungsrecht
      - **Gestaltungsrecht**; gerichtlich geltend zu machen (hL und Rsp)
      - Verjährung: 3 Jahre ab Vertragsschluss (§ 1487)
      - Verzicht auf Anfechtungsrecht jederzeit möglich.  
(Ausnahme: Vorausverzicht eines Verbrauchers: § 6 Abs 1 Z 14 KSchG sowie eines Versicherungsnehmers: § 5 Abs 4 VersVG)
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
  - Anfechtungsrecht
    - schuld- und sachenrechtliche **ex tunc**-Wirkung
      - bereicherungsrechtliche Rückabwicklung: § 877 (condictio sine causa)
      - sachenrechtliche Rückabwicklung: § 366 (dingliche Wirkung der Irrtumsanfechtung)
      - Ausnahmen:
        - Dauerschuldverhältnisse im Erfüllungsstadium
        - Gesellschaftsverträge
          - Gegenausnahmen: zB Schutz Geschäftsunfähiger hat Vorrang.

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Anfechtungsrecht
      - Konkurrenzen
        - Gewährleistung (§§ 922 ff)
        - Schadenersatz aus cic, Naturalrestitution qua Vertragsaufhebung
        - Laesio enormis (§ 934)
-

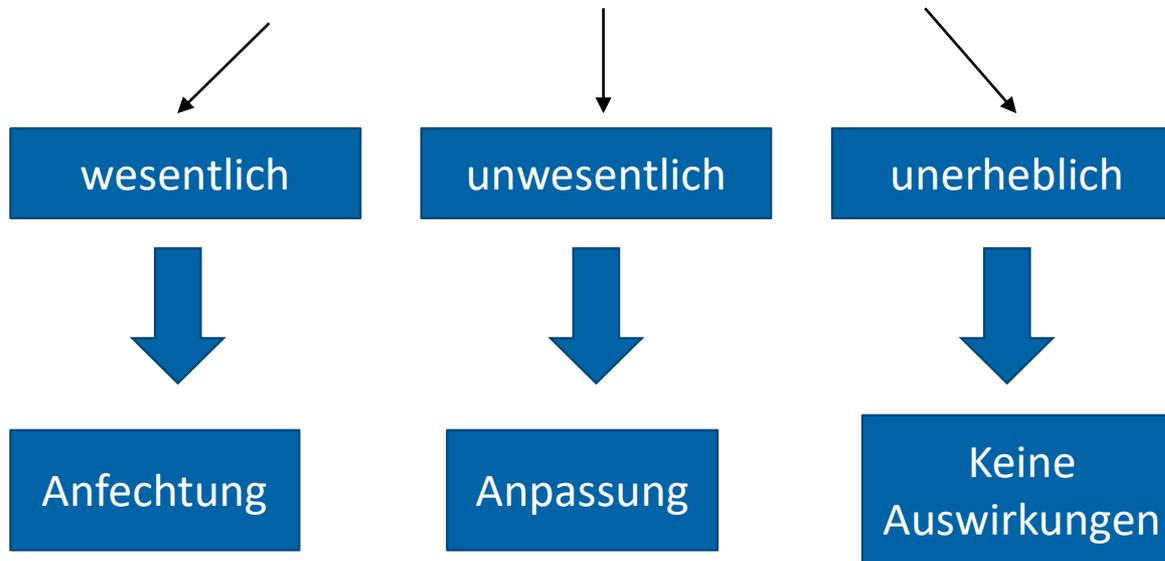
## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Vertragsanpassung (§ 872)
      - Irrtum war für den Vertragsabschluss **unwesentlich**
      - Voraussetzungen des § 871 Abs 1 erforderlich
      - Wiederherstellung der subjektiven Äquivalenz
        - „Relative Berechnungsmethode“
        - Aus dem Gewährleistungsrecht bekannt.
      - Mindermeinung: Auch bei **Wesentlichkeit**, wenn Irrender dies wünscht.
      - K/W: nur dann, wenn der Irrtum für den Irrenden zwar wesentlich, für den anderen aber *unwesentlich* war, damit diesem kein ungewollter Vertrag aufgezwungen wird (= Schutz des nicht irrenden Vertragspartners).
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum

– Wie hat der Irrtum den Vertrag beeinflusst?



## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - Irrtum hat den Vertrag wesentlich beeinflusst?
      - Anfechtung →
      - Wegfall des Vertrags →
      - Rückerstattung / Vergütung von Leistungen.
      - dingliche/bereicherungsrechtliche Rückforderung.
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - 4.2. Irrtum hat den Vertrag unwesentlich beeinflusst?
      - Anpassung an hypothetisch irrtumsfreien Vertrag →
      - Vertragsänderung →
      - (Teil-)Rückerstattung / Vergütung von Leistungen
      - dingliche/bereicherungsrechtliche Rückforderung
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Irrtum
    - 4.3. Irrtum hat den Vertrag nicht beeinflusst?
      - keine Anfechtung oder Anpassung
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Arglist (§ 870)
  - Bewusste Täuschung des Vertragspartners („zivilrechtlicher Betrug“)
  - List = vorsätzliche Irreführung oder Unterlassen der Irrtumsaufklärung
    - Anfechtung auch bei arglistig herbeigeführtem **Motivirrtum**
    - Täuschung über **unwesentliche Tatsachen genügt** für Anfechtung
    - Verjährung: **30 Jahre** ab Vertragsschluss
    - **zwingendes** Recht (auch außerhalb des KSchG)
    - Alle Verschärfungen sind durch die **fehlende Schutzwürdigkeit** des Listigen zu erklären.
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Furcht – Drohung (§ 870)
    - „*ungerechte und begründete Furcht*“: Drohung, die den Willen des Erklärenden beeinflusst ( $\neq$  vis absoluta).
    - Kein Irrtum (=Fehlvorstellung von der Wirklichkeit), aber eingeschränkte Entscheidungsfreiheit
    - Ungerechte Furcht
      - rechtswidriges Mittel, rechtswidriger Zweck oder rechtswidrige Mittel-Zweck-Relation
    - Begründete Furcht: subjektiver Maßstab
    - Kausalität
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Furcht – Drohung – Zwang (§ 870)
  - Rechtsfolgen
    - Anfechtung oder Anpassung des Vertrags
    - Verjährung: **3 Jahre ab Wegfall der Drohung**
      - Grund: Der Bedrohte weiß sofort von der Drohung, der Listige aber wohl nicht von der List.
    - zwingendes Recht
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

Beispiel I: A hat das Fahrrad des B gestohlen und verkauft. B droht nun dem A, Strafanzeige gegen ihn einzubringen, wenn er ihm nicht binnen drei Tagen den Wert des Fahrrades ersetzt.

Variante: A hat irgendeinem Dritten ein Fahrrad gestohlen, wovon B weiß. B „ersucht“ A daraufhin, ihm seinen neuen Flatscreen um € 50 zu verkaufen, widrigenfalls er den Fahrraddiebstahl der Polizei melden werde.

---

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Herbeiführung von Willensmängeln durch Dritte (§ 875)
    - Dritter ist nur, wer nicht Geschäftsgehilfe des Anfechtungsgegners iWSt ist (Stellvertreter, Verhandlungsführer, Bote), also „ein völlig Fremder“.
      - Ein solcher Geschäftsgehilfe wird ohnedies nach dem „*Grundgedanken des § 1313a*“ zugerechnet (K/W).
    - Bei einem echten Dritten: Vertrag grundsätzlich gültig.
    - ABER: Anwendung der §§ 870 ff, wenn
      - der andere Teil an der Handlung des Dritten **teilnahm** oder
      - von *derselben* (str, ob Handlung oder Willensmangel) offenbar **wissen musste** (Fahrlässigkeit)
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Schadenersatzpflichten wegen List / Drohung (§ 874)
    - Schadenersatzpflicht des **Listigen** oder **Drohenden** (Vertragspartner oder Dritter)
    - „in jedem Falle“ → auch wenn Vertrag nicht angefochten wird
    - der **fahrlässig** irreführende Vertragspartner haftet nach den Grundsätzen der **culpa in contrahendo**
      - Inhalt der Haftung umfasst Aufhebung oder Anpassung des Vertrags (§ 1323) und Ersatz des weitergehenden Nachteils / Schadenersatz.
    - beachte: SE-Ansprüche verjähren mit drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger (§ 1489).
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Lehre von der Geschäftsgrundlage
    - Problem: Parteien gehen bei Vertragsabschluss mit Selbstverständlichkeit vom Bestehen oder Eintritt bestimmter Umstände aus: (z.B. Frieden im Urlaubsgebiet). Was passiert, wenn diese Umstände nicht eintreten?
      - Geschäftsgrundlagen sind regelmäßig (unbeachtlicher) Motivirrtum
      - Parteien vereinbaren nicht sämtliche Geschäftsgrundlagen als Bedingung
      - Gesetz enthält keine Regelung für diesen Fall
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Lösungsversuch im Wege der Gesamtanalogie (§§ 936, 962, 1052 letzter Satz, 1170a, 1265) bzw. ergänzenden Vertragsauslegung
    - Das betreffende Ereignis wurde von den Parteien nicht bedacht und daher nicht geregelt.
    - geschäftstypische Voraussetzung, quasi eine Selbstverständlichkeit
    - unvorhersehbares Ereignis
    - Ereignis darf nicht aus der Sphäre des Vertragsteils kommen
    - Festhalten am Vertrag würde zu einer schweren Äquivalenzstörung oder Zweckvereitelung führen
  - Rechtsfolge: Aufhebung / Anpassung des Vertrages iSd §§ 871 f
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- A ist Eigentümer einer Dachgeschoßwohnung, die sich in einem Haus direkt gegenüber dem Wiener Rathausplatz befindet. Der herrliche Ausblick ist vor allem für die Beobachtung der jährlich am Rathausplatz stattfindenden Silvesterfeier (samt Feuerwerk) von Bedeutung. Dieses Jahr feiert A jedoch Silvester bei seiner Freundin, sodass er die Wohnung um 1000 € für den Zeitraum von 31.12.2019 um 22:00 bis 1.1.2020 um 04:00 an den B vermietet.
  - Aufgrund einer Bombendrohung wird die Silvesterfeier (samt Feuerwerk) am Nachmittag des 31.12.2019 jedoch kurzfristig abgesagt.
  - Wie ist die Rechtslage?
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)
    - § 934 ABGB: Einordnung bei Wurzelmängeln oder Leistungsstörungen?
    - objektive Äquivalenzstörung von Leistung und Gegenleistung zum **Zeitpunkt des Vertragsschlusses**
    - Verkürzung **über** die Hälfte (zB 49,9 : 100).
    - Verjährung: 3 Jahre ab Vertragsabschluss (§ 1487).
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)
    - Wirkung der Anfechtung
      - K/W: schuldrechtlich ex tunc; sachenrechtlich ex nunc
      - P. Bydlinski: schuldrechtlich ex tunc; sachenrechtlich ex tunc
    - facultas alternativa (§ 934 Satz 2)
      - Abwendung der Aufhebung, indem dem Verkürzten die Differenz zum wahren Wert ersetzt wird.
    - zwingendes Recht (§ 935)
      - Zulasten eines Unternehmers dispositiv (§ 351 UGB)
-

## VIII. Fehlerhafte Willenserklärungen

- Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)
    - keine laesio enormis,
      - wenn der Erwerber ein überhöhtes Entgelt aus **besonderer Vorliebe** bezahlt,
      - wenn der Erwerber den **wahren Wert** der Sache **kannte**,
      - wenn die Parteien eine **gemischte Schenkung** schließen wollten,
      - wenn die Sache in einer **gerichtlichen Versteigerung** erworben wurde sowie
      - beim **Glücksvertrag** (§ 1268) oder **Vergleich** (§ 1386)
        - Ausnahme bei Leibrentenvertrag:
        - Wenn schon im Zeitpunkt der Vereinbarung feststeht, dass mit Sicherheit eine Verkürzung erfolgen wird.
-

## Bonus: Anspruchsgrundlagentraining AT

- Irrtum / List / Drohung
- Anspruch auf Rückzahlung von € 1.000 nach erfolgter Anfechtung des Vertrags gem § 877 iVm § 870 ABGB (List) / § 871 Abs 1 ABGB (Irrtum)
- Anspruch = *condictio sine cause* (§ 877)
- Setzt Geltendmachung des Gestaltungsrechts (!) voraus: § 870 / § 871

## Bonus: Anspruchsgrundlagentraining AT

- Laesio enormis
- Anspruch auf Rückzahlung von € 1.000 nach erfolgter Anfechtung des Vertrags gem § 1435 iVm § 934 ABGB
- Anspruch = *condictio causa finita* (§ 1435)
  - Grund: schuldrechtlich immer *ex tunc* -> kein § 1431!
- Setzt Geltendmachung des Gestaltungsrechts (!) voraus: § 934
- Beachte: Anderer hat Ersetzungsbefugnis als Einrede.

## Bonus: Rechtshindernde und -hemmende Einwendungen AT

- Zum Teil von Amts wegen beachtlich (bei der Prüfung trotzdem hinschreiben!)
- **Rechtshindernd**
  - Geschäftsunfähigkeit (§ 865 ABGB)
  - Dissens (§ 869 ABGB)
  - Anfängliche Unmöglichkeit (§ 878 ABGB)
  - Verstöße gegen Formvorschriften (§ 883 ABGB iVm § ...)
  - Verstöße gegen Gesetz (§ 879 ABGB iVm § ...)
  - Verstöße gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB iVm § ...)
- **Rechtshemmend**
  - Verjährung (§ 1451 iVm § ... ABGB)
  - Fehlende Fälligkeit (mögl. Mahnung: § 904 ABGB)